

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
SRH Hochschule für Gesundheit Gera**



1599-xx-2

6. Sitzung der ZEvA-Kommission am 09.04.2019

TOP 6.15

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Logopädie im ausbildungs- integrierenden Modell	B.Sc.	180	7	Vollzeit, (ausbildungs- integrierend)	20 pro Standort		
Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell	B.Sc.	180/ 210	7/8	Vollzeit, (ausbildungs- integrierend)	30 pro Standort		

Vertragsschluss am: 24. Oktober 2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23. Mai 2017

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Sabrina Simchen-Schubert (Leitung Hochschulentwicklung)

Neue Straße 28-30, 07548 Gera

sabrina.simchen-schubert@srh.de

Tel: 0365 / 773 407 51

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachter/innen:

- Nadine Rensing (B.Sc. PT), studentische Gutachterin,
Masterstudium an der Hochschule Osnabrück: Manuelle Therapie (OMT), M.Sc.
- Prof. Dr. Bettina Schaar, Fachgutachterin
Universität der Bundeswehr, Dep. für Sportwissenschaft, Sportmethodik, Neubiberg
- Prof. Dr. Christian Trumpp, Fachgutachter
Logopäde, Neuro-/Patholinguist, Politologe, Rektor der IB Hochschule Berlin
- Sonja Utikal (M.A.), Gutachterin aus der Berufspraxis
Staatlich anerkannte Logopädin, Lehrlogopädin (dbl), Köln

Hannover, den 17. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-4
1. Verfahrensverlauf	I-4
2. ZEKo-Beschluss zur Wiedervorlage, 6. ZEKo am 09.04.2019	I-5
Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-5
Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-5
3. Gutachtervotum zur Wiedervorlage	I-6
3.1 Allgemein	I-6
3.2 Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-6
3.3 Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-6
4. SAK-Beschluss, 82. SAK am 07.11.2017	I-8
Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-8
Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-8
5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-10
5.1 Allgemein	I-10
5.2 Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-11
5.3 Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	I-12
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-3
1.3 Studierbarkeit.....	II-8
1.4 Ausstattung.....	II-10
1.5 Qualitätssicherung.....	II-11
2. Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	II-13
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-13
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-15
2.3 Studierbarkeit.....	II-16
2.4 Ausstattung.....	II-16
2.5 Qualitätssicherung.....	II-16

Inhaltsverzeichnis

3. Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.	II-17
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-17
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-18
3.3 Studierbarkeit.....	II-19
3.4 Ausstattung.....	II-20
3.5 Qualitätssicherung.....	II-20
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-21
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-21
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-21
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-23
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-23
4.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-23
4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-24
4.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-24
4.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-25
4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-25
4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-25
4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-25
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

In ihrer 82. Sitzung am 07.11.2017 hat die Ständige Akkreditierungskommission das Akkreditierungsverfahren für die beiden Bachelorstudiengänge Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell (B.Sc.) und Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell (B.Sc.) ausgesetzt (siehe Kapitel I.4 SAK-Beschluss, 82. SAK am 07.11.2017).

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera hat am 1. Februar 2019 fristgerecht die Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens beantragt.

2. ZEKo-Beschluss zur Wiedervorlage, 6. ZEKo am 09.04.2019

Die ZEvA-Kommission nimmt den Antrag auf Wiederaufnahme der SRH Hochschule für Gesundheit Gera vom 1. Februar 2019 sowie die diesbezüglichen Einschätzungen der Gutachtergruppe zur Kenntnis. Sie begrüßt die von der Hochschule durchgeführten Maßnahmen. Der Nachweis zu den Stellenbesetzungen wird von der ZEvA-Kommission als ausreichend betrachtet.

Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3. Gutachtertvetum zur Wiedervorlage

3.1 Allgemein

3.1.1 Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme

Die Gutachtergruppe begrüßt die von der SRH Hochschule für Gesundheit Gera dargestellten Maßnahmen.

Die Hochschule hat eine Trennung der Studierenden- und Schülerkohorten zu mindestens 50% dargelegt, so dass der Mangel Nr. 1 als behoben angesehen werden kann.

Die Hochschule hat die hinreichende professorale Lehre an den Standorten dargelegt, so dass der Mangel Nr. 2 weitgehend als behoben angesehen werden kann. Die Gutachtergruppe wünscht sich lediglich einen Nachweis zu den genannten Stellenbesetzungen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und die Studienordnungen in Kraft gesetzt und veröffentlicht wurden, so dass der Mangel Nr. 3 als behoben angesehen wird.

3.2 Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

3.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEvA-Kommission, die Akkreditierung des Studiengangs Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science mit einer Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Besetzung der im Wiederaufnahmeantrag genannten Stellen zur Gewährleistung der hinreichenden professoralen Lehre an allen Standorten muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.3 Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

3.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEvA-Kommission, die Akkreditierung des Studiengangs Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science

mit einer Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Besetzung der im Wiederaufnahmeantrag genannten Stellen zur Gewährleistung der hinreichenden professoralen Lehre an allen Standorten muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4. SAK-Beschluss, 82. SAK am 07.11.2017

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der SRH Hochschule für Gesundheit Gera vom 6. Oktober 2017 zur Kenntnis. Aufgrund der Stellungnahme können zwei Kritikpunkte entfallen, da in der Prüfungsordnung „Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell“ § 2 (5) korrigiert wurde. Eine Auflage wird in eine Empfehlung umgewandelt. Im Studiengang „Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell“ sollte entsprechend den Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) sichergestellt werden, dass die Studierenden insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Mängel:

1. Das sogenannte ausbildungsintegrierende Studienmodell kann nicht sicherstellen, dass die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene eingehalten werden und die Absolvent/innen Bachelorniveau erreichen. Eine nahezu durchgehende Vermischung von Hochschul- und Fachschulniveau ist nicht akzeptabel. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
2. Eine hinreichende professorale Lehre ist nicht an allen Standorten gewährleistet. Die Quote der professoralen Lehre ist daher in beiden Studiengängen sowie an allen Standorten auf mindestens 50% zu bringen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
3. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und die Studienordnungen wurden noch nicht veröffentlicht. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und die Studienordnungen sind daher in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

Die SAK beschließt, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science an den Standorten Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart aufgrund des oben genannten ersten allgemeinen Mangels für längstens 18 Monate auszusetzen. Zusätzlich gelten die weiteren allgemeinen Mangel.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

Die SAK beschließt, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Physiotherapie im

ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science an den Standorten Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart aufgrund des oben genannten ersten allgemeinen Mangels für längstens 18 Monate auszusetzen. Zusätzlich gelten die weiteren allgemeinen Mängel.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

5.1 Allgemein

5.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Es sollte erwogen werden, anstelle des Abschlusses „Bachelor of Science“ den „Bachelor of Arts“ zu vergeben, oder der Anteil an quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in den Curricula sollte deutlich erhöht werden.
- Die Curricula sollten um ein Modul „wissenschaftliches Projekt“ mit Konzeption, Durchführung und Evaluation ergänzt werden, um die Wissenschaftlichkeit der Studiengänge zu stärken.
- In die Curricula sollten die Bereiche Beratung, Gesprächsführung und allgemeine Psychologie integriert werden.
- Die akademische Selbstverwaltung und die akademischen Mitsprachemöglichkeiten der Studierenden sollten weiter gestärkt werden.
- Es sollte eine neutrale Vertrauensstelle für Studierende eingerichtet werden.
- Die Hochschule sollte wie geplant die beiden neuen Professuren „Logopädie/Sprachtherapie“ sowie „Therapiewissenschaften“ besetzen.
- Die Absprache, die Koordination und der Austausch zwischen den verschiedenen Standorten sollten verbessert werden.
- Die Modulbeschreibungen sollten noch aussagekräftiger formuliert werden.
- Unter § 15 der Rahmenprüfungsordnung sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Es sollte also nicht nur auf die Beschlüsse der KMK vom 28.6.2002 und vom 18.9.2008 verwiesen werden.
- Die Art der Kooperation zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit Gera und den beteiligten SRH Berufsfachschulen sollte auf den jeweiligen Websites noch eindeutiger erläutert werden.

5.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Das sogenannte ausbildungsintegrierende Studienmodell kann nicht sicherstellen, dass die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene eingehalten werden und die

Absolvent/innen Bachelorniveau erreichen. Eine Vermischung von Hochschul- und Fachschulunterricht wird als nicht zielführend angesehen. Daher müssen mindestens 50% des Curriculums exklusiv für die Studierenden angeboten werden und dürfen nicht im gemeinsamen Unterricht mit reinen Fachschüler/innen gelehrt werden. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Eine hinreichende professorale Lehre ist nicht an allen Standorten gewährleistet. Die Quote der professoralen Lehre ist daher in beiden Studiengängen sowie an allen Standorten auf mindestens 50% zu bringen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
- Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und die Studienordnungen wurden noch nicht veröffentlicht. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und die Studienordnungen sind daher in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. In der Prüfungsordnung Physiotherapie ist der § 2 (5) zu korrigieren. (Kriterium 2.2 und 2.5, Drs. AR 20/2013)

5.2 Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

5.2.1 Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte erwägen, das Studium zu entzerren, indem die Regelstudienzeit bei gleicher Leistungspunktzahl um ein Semester verlängert wird.
- In der Modulbeschreibung „Repetitorium“ sollte noch stärker herausgestellt werden, dass das Modul über eigene Inhalte und Qualifikationsziele verfügt, die auf das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs ausgerichtet sind.

5.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science an den Standorten Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

oder

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science an den Standorten Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart aufgrund des oben genannten ersten allgemeinen Mangels für 18 Monate auszusetzen. Zusätzlich gelten die

weiteren allgemeinen Mängel sowie der folgende Mangel.¹

- Die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) werden noch nicht vollständig erfüllt. Um die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) zu erfüllen, ist sicherzustellen, dass die Studierenden insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

oder

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.3 Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

5.3.1 Empfehlungen:

- Die Zertifikate sollten zum Teil aus dem Studium ausgegliedert werden, um Platz zu schaffen für eine Erhöhung der wissenschaftlichen Inhalte.
- In den Praxismodulen sollte eine Behandlungsstunde supervidiert werden.

5.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science an den Standorten Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

oder

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell mit dem Abschluss Bachelor of Science an den Standorten Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart aufgrund des oben genannten ersten allgemeinen Mangels für 18 Monate auszusetzen. Zusätzlich gelten die weiteren allgemeinen

¹ Die Gutachtergruppe votiert zu gleichen Teilen für eine Aussetzung des Verfahrens bzw. für eine Akkreditierung mit Auflagen.

Mängel.²

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

oder

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

² Die Gutachtergruppe votiert zu gleichen Teilen für eine Aussetzung des Verfahrens bzw. für eine Akkreditierung mit Auflagen.

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera wurde 2006 als erste private Hochschule Thüringens gegründet und erhielt am 9. März 2007 die vorläufige staatliche Anerkennung.

Zum Wintersemester 2007 nahm die Hochschule mit vier Bachelorstudiengängen im gesundheitswissenschaftlichen Bereich und 77 Studierenden den Studienbetrieb auf. In den folgenden Jahren wurden weitere Bachelorstudiengänge akkreditiert. 2009 stieg die Zahl der Studierenden bereits auf über 300.

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera gibt an, dass sie nach der erfolgreichen institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat seit 2010 unbefristet staatlich anerkannt ist. 2011 wurde der erste Masterstudiengang akkreditiert. Im selben Zeitraum wurde das Angebot um ausbildungsintegrierende Studienmodelle (Logopädie und Physiotherapie) erweitert.³ Dazu wurden staatlich anerkannte Außenstellen in Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe, Leverkusen und Stuttgart eingerichtet. 2016 unterzog sich die Hochschule der institutionellen Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat – eine Stellungnahme des Wissenschaftsrats wird im Juli 2017 erwartet.

Träger der Hochschule ist die gemeinnützige SRH Hochschule für Gesundheit Gera GmbH, deren Alleingesellschafterin die gemeinnützige SRH⁴ Higher Education GmbH mit Sitz in Heidelberg ist. Die SRH Higher Education GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SRH Holding (SdbR). Stiftungszweck ist die Erbringung von Dienstleistungen des Bildungs- und Gesundheitswesens.

Zum SRH Konzernbereich Hochschulen gehören neben der SRH Hochschule für Gesundheit Gera neun weitere staatlich anerkannte und institutionell akkreditierte Hochschulen.

Derzeit betreut die SRH Hochschule für Gesundheit Gera über 1.000 Studierende in elf Studiengängen und vier verschiedenen Studienmodellen.

Die SRH Hochschulen finanzieren sich staatsunabhängig aus Studiengebühren und Drittmitteln. Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera betont, dass die SRH sich dabei bewusst sei, dass ihre Hochschulen im Wettbewerb mit den staatlichen Hochschulen aufgrund ihrer Finanzierung über Studiengebühren nur dann erfolgreich sind, wenn sie den Studierenden einen besonderen Nutzen bieten können. Dies gelinge den SRH Hochschulen vor allem durch Studienangebote mit hoher Marktrelevanz, intensive Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherung sowie durch flexible und unbürokratische Strukturen.

³ In ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 präzisiert die SRH Hochschule für Gesundheit Gera: „Der ausbildungsintegrierende Studiengang Logopädie wurde im Wintersemester 2011/2012 erst-akkreditiert und gestartet, der Studiengang Physiotherapie folgte im Wintersemester 2012/2013.“

⁴ Stiftung Rehabilitation Heidelberg

Im Jahr 2012 wurde der Studiengang Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell und im Jahr 2013 der Studiengang Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell erstakkreditiert. Mit dem vorliegenden Verfahren wird die Reakkreditierung der beiden Bachelorstudiengänge beantragt.

Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell wird an den Standorten Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart angeboten, Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell an den Standorten Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart. Der Unterricht erfolgt jeweils an den dort ansässigen kooperierenden SRH Berufsfachschulen.⁵ Die Hochschul-Außenstellen sind rechtlich unselbständig. Es gilt das thüringische Hochschulrecht.

Die beiden Fachgutachter/innen beurteilen das sogenannte ausbildungsintegrierende Studienmodell überaus kritisch, da es aus ihrer Sicht nicht sicherstellen kann, dass die Absolvent/innen Bachelorniveau erreichen. Eine Vermischung von Hochschul- und Fachschulunterricht wird als nicht zielführend angesehen. Diese Vermischung führt aus Sicht der Fachgutachter/innen dazu, dass weit mehr als 50% der Lehre aus außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. (siehe dazu ausführlicher II.1.2).

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche am Standort Karlsruhe. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden. Es waren Vertreter/innen aller Standorte anwesend.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).⁶

⁵ In ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 präzisiert die SRH Hochschule für Gesundheit Gera: „Diese Aussage ist missverständlich: die Hochschullehre findet an den staatlich genehmigten Außenstandorten der Hochschule statt.“

⁶ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Für beide Bachelorstudiengänge wird u.a. angegeben, dass die Absolvent/innen für mittlere Fach- und Führungspositionen im Gesundheits- und Bildungsbereich qualifiziert werden. Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass dies etwas hoch gegriffen sein könnte, da solche Positionen meist eine langjährige Berufserfahrung sowie zusätzliche Kompetenzen (z.B. Personalführung, Betriebswirtschaft/Marketing) voraussetzen.

Die Hochschule betont, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent/innen der beiden ausbildungsintegrierenden Studiengänge sich deutlich von denen der nicht akademisch gebildeten Berufskolleg/innen abheben. Dies gewährleiste weitere berufliche Einsatzmöglichkeiten, die dem demographischen Wandel und komplexer werdenden diagnostischen, präventiven, fördernden und therapeutischen Tätigkeiten gerecht werde.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera gibt an, dass sie gemeinsam mit den SRH Fachschulen GmbH als Kooperationspartner im Jahr 2011 ein ausbildungsintegrierendes Studienmodell entwickelt hat, das die klassische Berufsausbildung und ein akademisches Studium verbinden soll. Das Studienmodell ist auf eine enge Kooperation mit den SRH Fachschulen insbesondere mit Blick auf die praktische Ausbildung ausgelegt.

Die ausbildungsintegrierenden Studiengänge integrieren die Berufsausbildung und die damit zusammenhängende Berufszulassung über eine enge Kooperation mit den SRH Fachschulen in das Bachelorstudium. Die Studierenden können so nach nur sieben Semestern sowohl den Bachelor- als auch den gesetzlich anerkannten Berufsabschluss nachweisen. Die Studierenden sollen ihre Ausbildung und ihr Studium gleichzeitig absolvieren und beide Bildungsangebote aus einer Hand erhalten. Die Ausbildungsinhalte sollen auf Hochschulniveau vermittelt werden – die Berufszulassung der Studierenden erfolgt über den klassischen Weg des Staatsexamens. Dieses Studienmodell soll eines der Strukturprobleme der Akademisierung in den Therapie- und Gesundheitswissenschaften lösen, indem es den akademischen Abschluss vermittelt und zugleich mittels der Kooperation mit den SRH Fachschulen den für die Berufsausübung und -zulassung erforderlichen Berufsausbildungsabschluss zulässt.

Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell wird an den Standorten Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart angeboten, Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell an den Standorten Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart. Der Unterricht erfolgt jeweils in den Räumlichkeiten der dort ansässigen SRH Berufsfachschulen.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Studium und Ausbildung sind ineinander verzahnt: Im Studium sind Teile der Ausbildungsinhalte enthalten, wie sie laut LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) und PhysTh-APrV (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten) vorgegeben sind. Diese sollen im Rahmen des Studiums auf Bachelorniveau (DQR⁷, Niveau 6) und unter hochschulischer Verantwortung gelehrt und geprüft werden. Ergänzt werden diese Studieninhalte durch weitere Inhalte und Kompetenzen, die hochschulisch gelehrt werden sollen und keinen unmittelbaren Bezug zur Ausbildungsordnung haben (zum Beispiel wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden, Evidenzbasierung, Qualitätsmanagement).

Alle ggf. weiteren nötigen Inhalte, die für die Ausbildung und damit zur Zulassung zum Staatsexamen benötigt werden, werden durch den Kooperationspartner (SRH Fachschulen) eigenständig gelehrt. Laut Hochschule werden diese Ausbildungsinhalte sowie die Inhalte aus dem Studium für die Zulassung vom zuständigen Regierungspräsidium zum Staatsexamen anerkannt.

Die Hochschule erläutert, dass im ausbildungsintegrierenden Studienmodell auch praktische Inhalte im „Hochschulteil“ enthalten sind, genauso wie theoretische Inhalte bei der fachschulischen Ausbildung. Im Mittelpunkt stehe die Verzahnung beider Abschlüsse.

Laut Hochschule ist die Besonderheit dieses Studienmodells, dass nicht die Ausbildung auf das Studium angerechnet werden soll, sondern das Studium auf die Ausbildung.

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist die allgemeine oder fachgebundene (Fach-) Hochschulreife. Zugangsvoraussetzung für eine Fachschulausbildung an den SRH Fachschulen ist die mittlere Reife.

Die Studierenden sind gleichzeitig auch Fachschüler/innen, aber nicht jede/r Fachschüler/in muss auch das Studium absolvieren. Daher erfolgt die Lehre an mehreren Standorten in gemischten Gruppen – d.h. reine Fachschüler/innen und Fachschüler/innen/Studierende lernen gemeinsam⁸. Die Hochschule gibt an, dass die Lehre unter hochschulischer Verantwortung auf Bachelor-Niveau stattfindet. Fachschüler/innen, die diesem Niveau nicht folgen können, müssen die Ausbildung an einer anderen Fachschule fortsetzen.

In der Lehre von Studierenden und reinen Fachschüler/innen könne eine Differenzierung der heterogenen Lerngruppen durch Einsatz des pädagogischen Instrumentes der Binnendifferenzierung, der Taxonomie nach Bloom, Implementierung professioneller Methodik und Didaktik erfolgen. Dazu fanden Schulungen des pädagogischen Personals statt. Den Lehrenden werden hierzu Arbeitsvorlagen und diverse Hilfestellungen (z.B. Merkblatt zur Binnendifferenzierung) geboten. Das Ganze werde ergänzt durch die jährlichen Evaluationen der Lehre sowie Feedbackgespräche inkl. Maßnahmen.

⁷ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

⁸ Die Hochschule gibt hierzu auf S. 10 des Antrags an: „Über alle Kohorten und beide Studiengänge hinweg bestehen die Lerngruppen aus insgesamt 72% Studierenden und 28% reinen Fachschülern. Derzeit gibt es sechs Kohorten, in denen alle Schüler auch Studierende sind. In weiteren sieben Kohorten liegt der Anteil Studierender über 80%. 14 Kohorten bestehen aus 50-80% Studierenden und fünf gemischte Kohorten haben weniger als 50% Studierende.“

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die befragten Studierenden aller beteiligten Standorte bestätigten die Anwendung des didaktischen Instruments der Binnendifferenzierung. Die Studierenden erhalten deutlich anspruchsvollere Aufgaben und Prüfungen zur Bearbeitung. Der Anforderungsunterschied zwischen Ausbildung und Studium war allen Studierenden klar. Z.B. enthalten laut Aussage der Studierenden Klausuren immer einen Hochschul- und einen Fachschulteil. Von den Studierenden werden zudem umfangreichere Eigenleistungen erwartet. Nach Einschätzung der Studierenden unterstütze der gemeinsame Unterricht die „Nur“-Fachschüler/innen, indem er sie auf ein insgesamt höheres Niveau ziehe.

Auch die Programmverantwortlichen und Lehrenden betonten die unterschiedlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen für „Nur“-Schüler/innen und Studierende.

In beiden Studiengängen wird der weitaus größte Teil des Curriculums in den gemischten Gruppen gelehrt. Die Gutachtergruppe sieht die Vermischung der Zielgruppen (Fachschüler/innen und Studierende) kritisch, da die „Nur“-Fachschüler/innen sich bzgl. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) auf Stufe 4 bewegen. Die Bachelorstudierenden hingegen bewegen sich auf Stufe 6. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es fraglich, ob das Instrument der Binnendifferenzierung ausreichend ist, um das achelorniveau durchgängig sicherzustellen. Die stichprobenartige Einsichtnahme in Abschlussarbeiten beider Bachelorstudiengänge ergab zum Teil zwar ein noch angemessenes Niveau. Auf der anderen Seite haben nur wenige Abschlussarbeiten einen primär empirischen Teil – und wenn dann mit eher kleinen Stichproben. Die Arbeiten sind überwiegend auf Sekundärstudien oder Lehrbuchmeinungen angelegt. Der theoretische Teil besteht bei den meisten Arbeiten aus einem Referat von Lehrbüchern. Die beiden Fachgutachter/innen vermissen einen Nachweis des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie von Interpretations- und Transferleistungen. Daher hegen sie Bedenken an der Wissenschaftlichkeit der Arbeiten.

Insgesamt verbleiben prinzipielle Zweifel an der Studienstruktur und am ausbildungsintegrierenden Studiengangskonzept. Die Einsichtnahme in am 22. Juni 2017 zur Verfügung gestellte Klausuraufgaben verstärkt die Bedenken der Fachgutachter/innen. In weiten Teilen handelt es sich bei den Klausuraufgaben um Reproduktionsaufgaben. Für das Bachelor-niveau sollten aber neben Reproduktionsaufgaben auch Interpretations- und Transferaufgaben eingesetzt werden. Die Aufgabenstellungen scheinen sich eher auf Schulniveau zu bewegen. Aufgrund der prinzipiellen Bedenken bzgl. des ausbildungsintegrierenden Studienmodells und aufgrund der Einsichtnahme in Klausuren und Abschlussarbeiten sehen die beiden Fachgutachter/innen das Erreichen der inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene für beide Studiengänge als gefährdet an.⁹

Laut SRH Hochschule für Gesundheit Gera wird das gesamte Studium hochschulisch

⁹ Die beiden Fachgutachter/innen sind der Ansicht, dass die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene nicht hinreichend erreicht werden. Die beiden Vertreter/innen der Berufspraxis sowie der Studierenden erachten das Niveau aus ihrer Sicht als noch hinreichend.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

verantwortet, obwohl die Lehre in den Räumlichkeiten der kooperierenden SRH Fachschulen erfolgt und auch Fachschullehrer/innen als Lehrbeauftragte eingesetzt werden.

Die Gutachtergruppe lobt grundsätzlich die Pionierarbeit, die die Hochschule auf dem Gebiet der Akademisierung von Gesundheits- und Heilberufen leistet. Dennoch bemängeln die beiden Fachgutachter/innen, dass der bei weitem überwiegende Teil der beiden Curricula prinzipiell in gemischten Gruppen gelehrt wird. Sie sind der Auffassung, dass trotz verschiedener didaktischer Maßnahmen unter diesen Bedingungen das Bachelorniveau nicht zweifelsfrei sichergestellt werden kann¹⁰. Aus ihrer Sicht fallen die Studienanteile, die in gemischten Gruppen gelehrt werden, den Fachschulen zu, d.h. in den Bereich der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies würde bedeuten, dass der weitaus größte Teil des Studiums aus außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Daraus resultiert die Forderung der Fachgutachter/innen, dass mindestens 50% der Curricula exklusiv für die Studierenden angeboten werden müssen und nicht im gemeinsamen Unterricht mit reinen Fachschüler/innen gelehrt werden dürfen.

Auch wenn das jeweils zuständige Regierungspräsidium dem Studienkonzept zustimmt, bedeutet dies aus Sicht der beiden Fachgutachter/innen nur, dass festgestellt wurde, dass die SRH Hochschule für Gesundheit Gera die relevanten Inhalte der Ausbildungscurricula einhält. Es wird also nur eine Feststellung zum Schulniveau getroffen. Aus Sicht der Fachgutachter/innen sollte es eine klare Abgrenzung zwischen einer Hochschule (unter Berücksichtigung der Hochschulzugangsberechtigungen) und einer Berufsfachschule geben. Durch die Genehmigung zur Zulassung zum Staatsexamen verpflichtet die SRH Hochschule sich, gemäß der Ausbildungsgesetze auszubilden und die Ausbildung auch für den mittleren Bildungsabschluss offen zu halten. Hierfür erhält die SRH Hochschule Zuschüsse von den beteiligten Ländern.

Unklar ist den Fachgutachter/innen zudem, welchen Status die Teilnehmer/innen haben: gelten sie als Studierende oder als Schüler/innen? Werden Sie den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg als Schüler/innen gemeldet?¹¹ Dann wären sie über-

¹⁰ Die Gutachterin aus der Berufspraxis sowie die studentische Gutachterin sehen das Bachelorniveau als gegeben an.

¹¹ Die Fachgutachter/innen stellen fest, dass die Studierenden z.B. in Karlsruhe gleichzeitig als Schüler/innen gemeldet sind, wodurch die Hochschule für sie die Landeszuschüsse für Schüler/innen erhält. (siehe auch II.1.4)

In ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 korrigiert die SRH Hochschule für Gesundheit Gera: *„Das ist nicht richtig. Da die Studierenden gleichzeitig Fachschüler sind, erhält die Fachschule Landeszuschüsse für die Fachschulausbildung. Die Hochschule unterliegt dem Thüringer Hochschulgesetz und erhält keinerlei Zuschüsse des Landes Thüringen oder anderer Bundesländer, weder für Studierende noch für Schüler/innen. Ggf. war der hierfür eingereichte Wirtschaftsplan missverständlich, daher möchte die Hochschule noch eine kurze Erläuterung ergänzen: Der Kooperationsvertrag regelt, dass die Gebühren für Fachschulausbildung und Hochschulstudium in einem gemeinsamen Betrag von den Fachschulen erhoben werden. Dies ist aus verwaltungstechnischen Gründen und aus Studierendensicht die einfachste Regelung, damit die Studierenden nicht zwei unterschiedliche Gebühren an Fachschule und Hochschule zahlen müssen. Die Verwaltung dieser Gebühren liegt bei der Fachschulen GmbH und wird, auch gemäß Kooperationsvertrag, pro Standort und Kohorte mit der*

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

wiegend Schüler/innen. Wenn sie dies sind, können nur maximal 50% der außerhochschulischen Leistungen angerechnet werden.

Sehr kritisch werden die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen (Schulabschlüsse) der Teilnehmer/innen gesehen. Aus Sicht der Fachgutachter/innen können formale Notwendigkeiten nicht durch individuelle Leistungsfähigkeit ersetzt werden. Das didaktische Konzept der Binnendifferenzierung erscheint hier nicht als ausreichend, um die Niveauunterschiede der Teilnehmer/innen zu überbrücken. Die Vermengung der unterschiedlichen Niveaustufen wird als nicht zielführend angesehen.

Die Hochschulleitung erläuterte, dass der Trend während des Erstakkreditierungszeitraums gezeigt habe, dass der Anteil der „Nur“-Fachsüler/innen sinke. Die Hochschule strebe an, mittel- bis langfristig nur noch homogene Studiengruppen zu haben, d.h. dass in die Gruppen keine „Nur“-Fachsüler/innen mehr aufgenommen werden sollen. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt.

Beide Bachelorstudiengänge vergeben den Abschluss „Bachelor of Science“, obwohl der Anteil beispielsweise quantitativer Methoden in den Studiengängen eher gering ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher der Hochschule zu erwägen, anstelle des Abschlusses „Bachelor of Science“ den „Bachelor of Arts“ zu vergeben. Andernfalls sollte der Anteil an quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in den Curricula deutlich erhöht werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe erfolgt zu wenig forschungsbasierte Lehre.

Um das angestrebte breite Spektrum an beruflichen Einsatzmöglichkeiten der Absolvent/innen noch besser erreichen zu können sowie um die Wissenschaftlichkeit der Studiengänge zu stärken, empfiehlt die Gutachtergruppe, die Curricula um ein Modul „wissenschaftliches Projekt“ mit Konzeption, Durchführung und Evaluation zu ergänzen. Es sollten noch deutlicher wissenschaftstheoretische Grundlagen gelegt und Methodenkompetenzen vermittelt werden, die über die Evidenzbasierung hinausgehen. Zudem sollten in beide Curricula die Bereiche Beratung, Gesprächsführung und allgemeine Psychologie integriert werden.

Da es sich um eine vergleichsweise kleine und junge Hochschule handelt, befinden sich manche hochschulischen Bereiche noch im Entwicklungsprozess. So gibt es zwar

Hochschule abgerechnet. Die Hochschule erhält daher keine direkten Studiengebühren von den Studierenden sondern erhält die Studiengebühren von der Fachschulen GmbH. Hierbei werden aber keinerlei Zuschüsse des Landes an die Hochschule weitergereicht: der Betrag ist für alle Standorte und Studiengänge gleich – ganz egal, ob der Studierende in einem Bundesland studiert, das Zuschüsse für die Fachschulausbildung zahlt oder nicht. So ist der Studienbetrag für Studierende in Nordrhein-Westfalen genauso hoch wie für Studierende in Baden-Württemberg – die Gebühren für die Fachschulausbildung unterscheiden sich aber in beiden Bundesländern.“

Die Stellungnahme der SRH Hochschule für Gesundheit Gera klärt jedoch nicht eine Unstimmigkeit in den Antragsunterlagen: Der Anlagenband weist auf S. 718-719 für das Jahr 2017 für den Studiengang Logopädie unter den Einnahmen 822.500 € (Pauschale FS) und 124.300 € (Pauschale Studi) aus. Der Personal- und Sachaufwand beläuft sich auf insgesamt 885.531 €, so dass ein positives Ergebnis von gut 61.000 € entsteht.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Studierenden- bzw. „Klassen“-Sprecher/innen, beispielsweise aber keinen Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die akademische Selbstverwaltung und die akademischen Mitsprachemöglichkeiten der Studierenden weiter zu stärken.

Beide Studiengänge beinhalten umfangreiche Praxisanteile. Die Hochschullehrenden besuchen die Studierenden mehrfach an den Praxisstellen und begleiten die Praxis durch Supervision. Zum Teil laufen Theorie und Praxis parallel, d.h. im Logopädie-Studiengang verbringen die Studierenden vom 3. bis 5. Semester den Vormittag in den Praxisstellen. Am Nachmittag wird Unterricht erteilt. So kann die Praxis unmittelbar im Unterricht reflektiert werden.

Mit der Einschränkung der Bedenken der gemischten Lerngruppen (siehe oben) bestätigt die Gutachtergruppe, dass die Praxisanteile beider Bachelorstudiengänge von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft wird, so dass ECTS-Punkte erworben werden können.

In einem Studienmodell, das so eng mit einer Fachschulausbildung verwoben ist, ist die Realisierung von Auslandsaufenthalten naturgemäß erschwert. Die Hochschule erläuterte jedoch, dass sich insbesondere die Anfertigung der Abschlussarbeit für einen Auslandsaufenthalt anbiete¹². Zudem ist geplant, die bestehenden Erasmus-Kooperationen noch weiter auszubauen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Anstrengungen zur Internationalisierung, die aus ihrer Sicht noch weiter forciert werden sollten. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass u.a. die englische Sprachkompetenz der Studierenden gefördert wird, indem diese – im Gegensatz zu den „Nur“-Fachschüler/innen – aufgefordert werden, englischsprachige Fachliteratur zu lesen und zu bearbeiten.

In beiden Studiengängen haben Studieninteressierte die Möglichkeit, durch eine erfolgreich absolvierte individuelle Einstufungsprüfung¹³ (dreistündige Klausur sowie praktische/mündliche Prüfung) nachzuweisen, dass sie die Studiengegenstände des ersten bzw. der ersten beiden Semester bereits beherrschen. Durch die Prüfung können sie die Zugangsberechtigung für das zweite bzw. dritte Semester erwerben. Bis zu 55 LP (Logopädie) bzw. bis zu 60 LP (Physiotherapie) können somit nach individueller Prüfung angerechnet werden.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden prinzipiell berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Gutachtergruppe hegt allerdings Bedenken bzgl. der Eingangsqualifikationen der „Nur“-Fachschüler/innen in den gemischten Unterrichtsgruppen (siehe

¹² Dies ist einerseits zu begrüßen, andererseits gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass dies die Betreuung der Abschlussarbeit erschwert.

¹³ Einstufungsprüfung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera. § 3 der Einstufungsordnung sollte auf mögliche redaktionelle Fehler hin überprüft und ggf. korrigiert werden.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

II.1.2). Da die Zugangsvoraussetzung für diese Zielgruppe die mittlere Reife ist, wird befürchtet, dass dies Auswirkungen auf das Lernniveau der Gesamtgruppe haben könnte.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt spätestens zum Prüfungstermin des Semesters, in dem das betreffende Modul zum nächsten Mal gelehrt wird. Einige Module verlangen zusätzlich zur Prüfungsleistung eine unbenotete Studienleistung. Dennoch betrachtet die Gutachtergruppe die Prüfungsdichte und -organisation insgesamt als angemessen.

Beide Studiengänge werden als Vollzeit-Studiengänge beschrieben. Da im Durchschnitt jeweils weniger als 30 LP pro Semester erworben werden, könnte man durchaus auch von Teilzeit-Studiengängen sprechen. Zur Arbeitsbelastung durch das Studium kommen aber noch weitere Arbeitsbelastungen durch die zusätzlichen Lehrinhalte im Rahmen der Ausbildung.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und wird regelmäßig überprüft. Die Gutachtergruppe weist auf die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung in einem Studienmodell hin, das Studien- und Ausbildungsanteile miteinander verbindet. In der Vergangenheit war die studentische Arbeitsbelastung zu Spitzenzeiten erhöht. Die Hochschule hat dargelegt, dass durch die Weiterentwicklungen der Studiengänge Entlastungen für die Studierenden erreicht werden konnten.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Hochschule Studieninteressierten Studien-„Schnuppertage“ bietet. Die Abbrecherquote ist mit ca. 5% eher gering, was u.a. auch diesem Angebot geschuldet sein könnte.

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch den Studierendenservice. Der Studierendenservice informiert die Studierenden über studiengangübergreifende Themen und steht bei Bedarf auch für studiengangsspezifische Fragen (z.B. Studien- und Semesterablauf, erbrachte Prüfungsleistungen etc.) zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Studierendenservice den Studierenden u.a. bzgl. der Studiengebühren Finanzierungsmöglichkeiten vor und informiert über die an der SRH Hochschule für Gesundheit Gera angebotenen Stipendien.

Die Studienberatung erfolgt sowohl durch die Studiengangsleitung, durch Professor/innen als auch durch den wissenschaftlichen Mittelbau. Erfahrungsgemäß werde eine Studienberatung insbesondere vor und zu Beginn des Studiums in Anspruch genommen. Im weiteren Studienverlauf stehen auch die Lehrenden für Fach- und Prüfungsfragen zur Verfügung.

Die befragten Studierenden aller beteiligten Standorte zeigten sich mit ihrem Studium an der SRH Hochschule für Gesundheit Gera zufrieden. Sie berichteten von einer sehr guten Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Lehrenden stehen stets für Fragen zur Verfügung und beantworten Anfragen umgehend. Anregungen und Hinweise der Studierenden werden angemessen aufgegriffen. So berichteten die Studierenden, dass sie Probleme offen ansprechen können. Sie fühlen sich gut betreut und beraten. Die Lehrenden werden als kompetent erachtet, der Unterricht als qualitativ hochwertig. Der Unterricht in

kleinen Lerngruppen wird als förderlich empfunden.

Die Gutachtergruppe erachtet die familiäre Atmosphäre an den kleinen Standorten als sehr positiv. Sie weist darauf hin, dass natürlich dennoch Problemsituationen auftreten können, die institutionell aufgefangen werden sollten. Daher empfiehlt sie, eine neutrale Vertrauensstelle für Studierende einzurichten.

1.4 Ausstattung

Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell wird an den Standorten Bonn, Düsseldorf, Heidelberg, Karlsruhe und Stuttgart angeboten, Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell an den Standorten Leverkusen, Karlsruhe und Stuttgart. Der Unterricht erfolgt jeweils in den Räumlichkeiten der dort ansässigen SRH Berufsfachschulen.

Die Hochschule hat für beide Studiengänge Wirtschaftspläne für die Jahre 2017 bis 2024 vorgelegt. Die Studiengänge finanzieren sich zum Teil über Studiengebühren, die an den einzelnen Standorten unterschiedlich hoch sind. Zusätzlich erhalten sie Fachschul-Förderungen der beteiligten Länder.

Die Gutachtergruppe konnte den Standort Karlsruhe in Augenschein nehmen. Die anderen Standorte wurden anhand von Auflistungen zur sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie durch Fotos dokumentiert. Es stehen gute moderne Räumlichkeiten zur Verfügung, die mit moderner Technik ausgerüstet sind. Die Räumlichkeiten sind zudem barrierefrei. Studentische Arbeitsräume stehen zur Verfügung. Für beide Studiengänge stehen Therapieräume mit den erforderlichen fachspezifischen Ausrüstungen bereit.

Aufgrund der geringen Größe der Standorte sind die Bibliotheken vor Ort natürlich begrenzt. Die Studierenden aller Standorte haben jedoch Zugang zu den jeweiligen Landes- und teilweise auch zu den Universitätsbibliotheken. Zudem haben die Studierenden Zugriff auf verschiedene elektronische Datenbanken.

Die adäquate Durchführung der beiden Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Hochschule berichtet, dass sie dem Thüringer Ministerium gegenüber nachweist, dass 50% ihrer Lehre professoral durchgeführt wird. Eine standortspezifische Personalaufstellung, die am 30.05.2017 nachgereicht wurde, ergibt jedoch, dass die Quote der professoralen Lehre je nach Standort und Studiengang zwischen 33% und 59% schwankt. Die Gutachtergruppe bemängelt, dass die Quote nicht in allen Fällen 50% erreicht. Sie fordert die Hochschule daher auf, die Quote der professoralen Lehre in beiden Studiengängen sowie an allen Standorten auf mindestens 50% zu bringen. Die Einhaltung der Quote würde einen Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Studieninhalte auf dem Level 6 (EQR, DQR) darstellen.

Darüber hinaus beschäftigt die Hochschule einen akademischen Mittelbau. Als zusätzliche Lehrbeauftragte unterrichten vor allem die akademisierten Lehrer/innen der kooperierenden

Berufsfachschulen. Die Hochschule plant, entweder zum Wintersemester 2017/18 oder zum Sommersemester 2018 zwei neue Professuren zu besetzen: eine Professur für den Logopädie-Studiengang mit der Denomination „Logopädie/Sprachtherapie“, die für die Standorte in Nordrhein-Westfalen zuständig sein wird, sowie eine Professur für den Physiotherapie-Studiengang mit der Denomination „Therapiewissenschaften“ für die Standorte in Baden-Württemberg. Die Gutachtergruppe empfiehlt, diese beiden Professuren wie geplant zu besetzen.

Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt von der hochqualifizierten und engagierten Professorenschaft. Die adäquate Durchführung der beiden Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen personellen Ausstattung sehr gut gesichert.

Den Lehrenden stehen angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. So wird z.B. jährlich ein hochschulinterner Didaktik-Workshop durchgeführt. Auch Pauschalen für Weiterbildungen werden bereitgestellt.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen der beiden Studiengänge berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die Hochschule gibt an, sich kontinuierlich mit Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium, Lehre, Forschung und Entwicklung und Verwaltung auseinanderzusetzen, da eine hohe Qualität entscheidend für den Erfolg, die Marktposition und den Ruf der Hochschule bzw. ihrer Absolvent/innen sei. Zur Umsetzung und Erfüllung der Qualitätskernziele ist ein Qualitätslenkungskreis (QLK) eingerichtet, dem Vertreter/innen aller Stakeholder (u.a. der verschiedenen Bereiche, Berufsgruppen und Studiengänge) angehören. Durch den QLK sollen regelmäßig interne Ablaufprozesse überprüft und Verbesserungspotentiale aufgedeckt werden. Anliegen der Hochschule ist es, die Studiengangskonzepte kontinuierlich zu überprüfen und bei Handlungsbedarf schnell zu reagieren.

Die Hochschule hat ein umfangreiches Qualitätsmanagement-Handbuch vorgelegt, aus denen die gut strukturierten Maßnahmen des Qualitätsmanagements hervorgehen.

Die Untersuchungen zum Absolventenverbleib zeigen, dass die Absolvent/innen gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden. 93% der bisherigen Physiotherapie-Absolvent/innen erhielten sofort nach Beendigung des Studiums eine Anstellung. 87% der Logopädie-Absolvent/innen verfügten bereits zum Ende ihres Studiums über einen Arbeitsvertrag oder einen weiterführenden Studienplatz.

Die befragten Studierenden berichteten, dass auf ihre Anregungen und Hinweise stets angemessen eingegangen werde.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule legte die sich aus verschiedenen Evaluationen ergebenden Änderungen und Weiterentwicklungen der Studiengänge überzeugend dar. Die Änderungen der Studiengänge werden von der Gutachtergruppe als positiv beurteilt. Der gelebte Verbesserungswille an der Hochschule wurde deutlich spürbar.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Lehrenden der einzelnen Standorte sich intern gut absprechen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule jedoch, die Absprache, die Koordination und den Austausch zwischen den verschiedenen Standorten zu verbessern. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Hochschule zum 1. Juli 2017 eine Vizepräsidentin für Struktur und Lehre einsetzt, die insbesondere für die Koordination der Außenstellen zuständig sein wird.

2. Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

Die Studienordnung besagt unter § 4:

„Ziel des Bachelorstudienganges ist es, dass die Studierenden mit dem Abschluss Bachelor of Science nachweisen, dass sie sowohl reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz als auch praktische, anwendungsorientierte Theoretiker sind. Dies bedeutet, dass die Studierenden in der Lage sind, auf der fachlichen, methodischen, kommunikativen, sozialen und personalen Ebene eigenverantwortlich zu handeln, aber auch helfen können das Fach durch anwendungsorientierte Forschung weiterzuentwickeln. Die Notwendigkeit, Kompetenzen zur Übertragung aktueller Forschungsergebnisse in therapeutisches Handeln zu erwerben („lebenslanges Lernen“), steht dabei im Fokus. Bezogen auf das Curriculum des Studiengangs bedeutet das, dass sie berufsfeldbezogen qualifiziert sind, wissenschaftliches Arbeiten in der Anwendung und über die entsprechende Methodenkompetenz verfügen. Die berufsfeldbezogene Qualifikation wird durch die Vermittlung von Fachkompetenzen im engeren Sinne und von berufsfeldbezogenen Managementkompetenzen gewährleistet.“

Die Hochschule formuliert als weitere Ziele:

- *„wissenschaftlich reflektiert und evidenzbasiert Diagnostik und Differentialdiagnostik zu allen relevanten Störungsbildern von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Kommunikationsstörungen patientenorientiert auswählen, methodisch korrekt durchführen, auswerten, interpretieren und darauf aufbauend die Indikation zur logopädischen/sprachtherapeutischen Therapie stellen, institutionelle Schnittstellen erkennen, Therapieziele nach ICF-Kriterien formulieren und eine theorie- und hypothesengeleitete Therapieplanung vornehmen und diese selbständig durchführen*
- *auf Grundlage von Evidence Based Practice (EBP) und Clinical Reasoning therapeutische Entscheidungen wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten*
- *die Grenzen der logopädischen Expertise erkennen sowie Situationen identifizieren, die das Einbeziehen weiterer Berufsgruppen in den diagnostischen Prozess erfordern*
- *den Therapiebedarf ressourcen- und patientenorientiert hinsichtlich Dauer und Frequenz erheben und eine Prognose stellen*
- *Therapiemethoden evidenzbasiert auswählen und anwenden*
- *aktuelle Forschungsergebnisse kritisch diskutieren und in Bezug zu bereits erworbenem Wissen setzen*
- *die wichtigsten Variablen, die den Therapieerfolg beeinflussen, einschätzen und berücksichtigen*
- *Wirksamkeitsvariablen in der Intervention anwenden und evaluieren*

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

2 Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

- *den logopädischen Diagnostikprozess leiten, Ergebnisse interpretieren und ggf. weitere diagnostische Interventionen planen*
- *Elemente anwendungsbezogener Forschung umsetzen*
- *Maßnahmen zur Qualitätssicherung, z.B. im Rahmen der Dokumentation, anwenden*
- *Sicherheit im therapeutischen Beratungsprozess erlangen und ihr theoretisches Wissen auf die Anforderungen der klinisch-therapeutischen Arbeit übertragen*
- *Den Menschen unter wissenschaftlicher Perspektive im Kontext aller beteiligten*
- *Den Menschen unter wissenschaftlicher Perspektive im Kontext aller beteiligten Wissenschaften, wie z.B. Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Linguistik, Medizin, akademische Logopädie/Sprachtherapie etc. und ihrer Subdisziplinen zu betrachten und handlungsorientierte Lösungsansätze zu entwickeln (v.a. wissenschaftlich-kritisch reflektierende PraktikerInnen sowie anwendungsorientierte WissenschaftlerInnen)*
- *Handlungskonzepte für ausgewählte Problemlagen zu entwickeln, diese methodisch und organisatorisch auf die ausgewählten Versorgungsformen auszurichten, zu evaluieren und ggf. anzupassen*
- *Beratungskonzepte und Curricula für ausgewählte Zielgruppen je nach Anspruch und Bedarf zu differenzieren, umzusetzen und zu evaluieren*
- *Komplexe Handlungssituationen fachlich zu fundieren und je nach Bedarf und Bedürfnissen am Fall, an Fällen oder Gruppen sowohl methodisch als auch therapedidaktisch auszurichten*
- *Komplexe Probleme innovativ und methodisch sicher zu analysieren, mögliche Lösungswege zu erarbeiten, Prozesse im Sinne der Priorisierung und unter Berücksichtigung der Ressourcen auf verschiedenen Ebenen zu akzentuieren und im Dialog mit den Strukturen und Bedingungen nachhaltig zu sichern und diese stetig zu überprüfen (Qualitätsmanagement)*
- *Eine berufliche Identität als akademische LogopädInnen/SprachtherapeutInnen vor dem Hintergrund theoretischer und praktischer Konzepte sowie den aktuellen berufspolitischen Entwicklungen und Systementwicklungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Beschäftigung zu entwickeln*
- *Führung/Leitung und Verantwortung zu übernehmen für komplexe fachliche Tätigkeiten und diese gegenüber der Klientel, intra- und interdisziplinär als Fachvertreter/in zu vertreten sowie gegenüber den Institutionen, relevanten gesellschaftlichen, gesundheits- und bildungspolitischen Instanzen zu legitimieren“*

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Der Studiengang will in seiner Konzeption und Profilierung die aktuellen Erfordernisse des interdisziplinären Fachgebietes der akademischen Logopädie/Sprachtherapie berücksichtigen und ist auf eine enge Kooperation mit den beteiligten SRH Fachschulen für Logopädie ausgerichtet.

Die Hochschule erläutert, dass das berufliche Handeln auf der Integration und Anwendung von Erkenntnissen der Grundlagenwissenschaften (Medizin, v.a. Phoniatrie, (Päd)Audiologie, Neurologie, Psychiatrie, Linguistik, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Gesundheitsmanagement) wie auch der akademischen Logopädie/Sprachtherapie beruhe. Daher sollen diese wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen in den Studiengang unter Einbezug anwendungsorientierter Forschung integriert werden.

Es sollen für die Studierenden folgende Kompetenzbereich im ausbildungsintegrierenden Studiengang erwachsen:

- Grundlagen der Sprach-, Verhaltens- und Sozialwissenschaften
- Grundlagen der Medizin
- Fachwissen und Behandlungsfelder der Logopädie/Sprachtherapie bzw. Praxis der Logopädie
- Fachwissen und Behandlungsfelder der Logopädie/Sprachtherapie bzw. Praxis der Logopädie
- Wissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen.

In den ersten beiden Kompetenzfeldern sollen Grundlagen der Sprach-, Verhaltens- und Sozialwissenschaften (Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Sonderpädagogik, Phonetik, Linguistik, Psycho- und Patholinguistik) sowie Medizin (HNO, Phoniatrie, (Päd)Audiologie, (Neuro-)Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychologie, Neurologie, (Geronto-)Psychiatrie) mit dem Ziel der Anwendung des Wissens und des wissenschaftlichen Umgangs damit vermittelt werden (insgesamt 40 LP).

Im dritten und vierten Kompetenzfeld (Fachwissen und Behandlungsfelder der Logopädie/Sprachtherapie bzw. Praxis der Logopädie) sollen Fachwissen, der wissenschaftliche Umgang damit und sämtliche Behandlungsfelder der Logopädie – wie von den Krankenkassen in Deutschland zugelassen – im Mittelpunkt stehen (insgesamt 90 LP). Durchgängige Grundlagen seien dabei die Evidenzbasierung des logopädischen/sprachtherapeutischen Handelns und seine wissenschaftliche Reflexion sowie die Fokussierung diagnostischer und differentialdiagnostischer Kompetenzen.

Die Hochschule betont die Wichtigkeit der engen Verzahnung der integrierten praktischen Ausbildung bzw. der Anwendungsorientierung mit wissenschaftlichen Fragestellungen.

Im fünften Kompetenzfeld (Wissenschaftliche, rechtliche und ökonomische Grundlagen) sollen gesundheitswissenschaftliche, gesundheitspolitische und gesundheitswirtschaftliche

Themen des Einzelnen, der Gesellschaft sowie staatlicher und privater Systeme behandelt werden (insgesamt 50 LP).

Die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) sehen vor, dass die Fachschüler/innen insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten. Die SRH Hochschule Gera schlägt diese praktische Ausbildung zur Hälfte dem Fachschulunterricht zu, die andere Hälfte wird hochschulisch verantwortet. Wie unter II.1.2 dargelegt, wird der Praxisanteil von der Hochschule sehr gut begleitet und supervidiert. Mit der Überarbeitung der Studiengänge hat die Hochschule auch die Berechnung der studentischen Arbeitszeit revidiert. Ein Leistungspunkt entspricht nun rechnerisch einer studentischen Arbeitsbelastung von 28 Stunden (vorher waren es 30 Stunden). Durch die geänderte Rechengrundlage fehlen nun 70 Stunden praktische Ausbildung, was von der Gutachtergruppe kritisiert wird. Um die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) zu erfüllen, ist daher sicherzustellen, dass die Studierenden insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten.

Mit der Einschränkung der Bedenken der gemischten Lerngruppen (siehe II.1.2) sowie mit der Empfehlung, den wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs weiter zu stärken, stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module prinzipiell stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

2.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

Prinzipiell betrachtet die Gutachtergruppe die erhöhte studentische Arbeitsbelastung durch Studium und Ausbildung als noch angemessen. Da die Belastung durch die zusätzlichen Ausbildungsanteile im Logopädie-Bachelorstudiengang von einigen Studierenden jedoch als erheblich empfunden wird, empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule zu erwägen, das Studium zu entzerren, indem die Regelstudienzeit bei gleicher Leistungspunktzahl um ein Semester verlängert wird. So könnten zeitliche Freiräume für die fachschulischen Ausbildungsanteile geschaffen werden.

2.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

2.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

3. Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

Die Studienordnung besagt unter § 4:

„Ziel des Bachelorstudienganges ist es, dass die Studierenden mit dem Abschluss Bachelor of Science nachweisen, dass sie reflektierende Praktiker mit wissenschaftlicher Kompetenz sind. Dies bedeutet, dass sie berufsfeldbezogen qualifiziert sind, die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Physiotherapie beherrschen und über die entsprechenden Kompetenzen (Kompetenzorientierung durch Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz) verfügen.“

Die Hochschule formuliert als weitere Ziele:

- *„Den Menschen unter wissenschaftlicher Perspektive im Kontext aller beteiligten Wissenschaften und der akademischen Physiotherapie sowie ihrer Subdisziplinen zu betrachten und handlungsorientierte Lösungsansätze zu generieren (wissenschaftlich-reflektierende PraktikerInnen)*
- *Handlungskonzepte für ausgewählte Problemlagen zu entwickeln, diese methodisch und organisatorisch auf die ausgewählten Versorgungsformen auszurichten, zu evaluieren und anzupassen*
- *Beratungskonzepte und Curricula für ausgewählte Zielgruppen, je nach Anspruch und Bedarf zu differenzieren, umzusetzen und zu evaluieren*
- *Komplexe Handlungssituationen fachlich zu fundieren und je nach Bedarf und Bedürfnissen am Fall, an Fällen oder Gruppen sowohl methodisch als auch therapeutisch-didaktisch auszurichten*
- *Komplexe Probleme innovativ und methodisch sicher zu analysieren, Lösungswege zu erarbeiten, Prozesse im Sinne der Priorisierung und unter Berücksichtigung der Ressourcen auf verschiedenen Ebenen zu akzentuieren und im Dialog mit den Strukturen und Bedingungen nachhaltig zu sichern und diese stetig zu überprüfen (Qualitätsmanagement)*
- *Eine berufliche Identität als akademische PhysiotherapeutInnen vor dem Hintergrund theoretischer und praktischer Konzepte sowie den aktuellen berufspolitischen Entwicklungen und Systementwicklungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Beschäftigung zu entwickeln*
- *Führung/Leitung und Verantwortung für komplexe fachliche Tätigkeiten zu übernehmen. Diese gegenüber der Klientel, intra- und interdisziplinär zu repräsentieren sowie gegenüber den Institutionen, relevanten gesellschaftlichen, gesundheits- und bildungspolitischen Instanzen zu legitimieren.“*

Die achtsemestrige Studienvariante (siehe II.3.2 und II.4.2) soll die oben genannten

Qualifikationsziele um das evidenzbasierte und forschungsorientierte Anwenden der Techniken der Manuellen Therapie, der Manuellen Lymphdrainage und der Gerätegestützten Krankengymnastik mit Sequenztrainingsgeräten und/oder Hebel- und Seilzugapparaten sowie um eine grundlegende Kompetenz im Bereich der Sportphysiotherapie erweitern.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

Mit der Überarbeitung bietet der Studiengang ab dem Wintersemester 2017/18 eine Besonderheit. Neben dem bisherigen siebensemestrigen Studium (180 LP) wird nun eine achtsemestrige Variante (210 LP) angeboten. Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn des fünften Semesters für die jeweilige Variante. Durch die zusätzlichen 30 Leistungspunkte werden die Zertifikate „Manuelle Therapie“ und „Manuelle Lymphdrainage“ in den Studiengang integriert. Zudem werden Kompetenzen im Bereich „Sportphysiotherapie“ erworben.

Der Studiengang will in seiner Konzeption und Profilierung die aktuellen und künftigen Erfordernisse der akademischen Physiotherapie berücksichtigen.

Die Hochschule erläutert, dass das berufliche Handeln auf den Erkenntnissen der aktuellen Physiotherapiewissenschaft, den Grundlagen- und Bezugswissenschaften beruhe. Anwendungsorientierte Forschung solle in den Studiengang integriert werden.

Es sollen für die Studierenden folgende Kompetenzbereiche im ausbildungsintegrierenden Studiengang erwachsen:

- Grundlagen physiotherapeutischen Handelns (Wissenschaft, Therapie, Praxis, Medizin, Diagnostik und Anwendung)
- Angewandte Wissenschaft und Praxis (reflektierte Praxis, differentielle Diagnostik und evidenzbasierte Therapie)
- Physiotherapie als Profession (Wissenschaft in Theorie und Praxis, Anwendung praktischer Physiotherapie, reflexives Handeln, Subjektivitätsbezug, Interprofessionalität, Managementkompetenzen, Versorgung)

Im ersten Kompetenzfeld sollen die Grundlagen der Anatomie, Physiologie, speziellen Krankheitslehre sowie den physiotherapeutischen Interventionen vermittelt werden. Ein weiterer Schwerpunkt liege in den Bereichen Wissenschaft, evidenzbasierte Therapien und deren Reflektion im praktischen Handlungsfeld.

Im zweiten Kompetenzfeld soll die Anwendung physiotherapeutischer Qualifikationen in der

Praxis im Mittelpunkt des Studiums stehen. Kliniken, Praxen, Rehabilitationseinrichtungen und medizinisch-therapeutische Zentren sollen den Studierenden als Kooperationspartner den direkten und begleitenden Kontakt mit den Patient/innen aus unterschiedlichen Fachbereichen ermöglichen.

Kompetenzfeld drei beinhaltet die Aspekte der Interprofessionalität ebenso wie eine Vertiefung im wissenschaftlichen Arbeiten. Bei Wahl des achtsemestrigen Studienmodells sollen diese Module ergänzt werden um Bereiche des Managements (Business Administration) und der Gesundheitspolitik.

Da auf dem Arbeitsmarkt der zusätzliche Erwerb von Zertifikaten eingefordert wird, begrüßt die Gutachtergruppe grundsätzlich die Möglichkeit, diese im Rahmen des Studiums zu erwerben. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Hochschule darauf achten sollte, sich nicht von den Berufsverbänden lenken zu lassen. Sie empfiehlt daher, die Zertifikate zum Teil aus dem Studium auszugliedern. Auf diese Weise könnte zudem Platz geschaffen werden für eine Erhöhung der wissenschaftlichen Inhalte.

Die vier Praxismodule (insgesamt 61 LP) werden extern absolviert. Sie werden von den Lehrenden sehr gut begleitet. Abschlossen werden sie mit unbenoteten Reflektionsbögen, die von den Studierenden auszufüllen sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier zusätzlich die Supervision einer Behandlungsstunde.

Neben der individuellen Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, besteht im Physiotherapie-Studiengang die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung von bis zu 60 Leistungspunkten. Die in der Einstufungsordnung definierten Module können nur in dem Fall pauschal angerechnet werden, wenn die Kompetenzen an einer der kooperierenden SRH Fachschulen erworben wurden. Es wird zudem sichergestellt, dass nicht mehr als 50% des Studiengangs durch außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden. Die Gutachtergruppe akzeptiert diese Regelung, da die Qualitätssicherung durch die enge Kooperation mit den SRH Fachschulen sichergestellt ist. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass das ausbildungsintegrierende Studienmodell für Physiotherapeut/innen mit Berufserfahrung, die sich akademisieren möchten, nicht ganz passend ist, da sie gemeinsam mit Fachschüler/innen unterrichtet werden.

Mit der Einschränkung der Bedenken der gemischten Lerngruppen (siehe II.1.2) sowie mit der Empfehlung, den wissenschaftlichen Charakter des Studiengangs weiter zu stärken, stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module prinzipiell stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

3.3 Studierbarkeit

Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

II Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

3 Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell, B.Sc.

3.4 Ausstattung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

3.5 Qualitätssicherung

Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1, II.2.1 und II.3.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Aufgrund der gemischten Lerngruppen (Studierende und Berufsfachschüler/innen) hegt die Gutachtergruppe Bedenken bzgl. der Erfüllung der formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (siehe II.1.2).

Die beiden Bachelorstudiengänge „Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell“ und „Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell“ führen zum Abschluss "Bachelor of Science". Wie unter II.1.2 dargelegt, empfiehlt die Gutachtergruppe, anstelle des Abschlusses „Bachelor of Science“ den Abschluss „Bachelor of Arts“ zu vergeben. Andernfalls sollte der Anteil an quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in den Curricula deutlich erhöht werden.

Die Regelstudiendauer des Logopädie-Bachelorstudiengangs beträgt sieben Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Die Abschlussarbeit umfasst zehn LP und beinhaltet ein Kolloquium (mündliche Verteidigung). Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Der Physiotherapie-Bachelorstudiengang wird künftig zwei Varianten haben: Bei einer Regelstudiendauer von sieben Semestern werden 180 LP erworben; bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern sind es 210 LP. Die Abschlussarbeit umfasst neun LP und beinhaltet ein Kolloquium (mündliche Verteidigung). Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 28 Stunden pro LP berechnet. Dies geht jeweils aus § 2 der beiden fachspezifischen Prüfungsordnungen hervor.

Die beiden Studiengänge sind mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Fast alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Einige wenige umspannen zwei Semester. Die Module umfassen zum größten Teil fünf LP. Einige Module beinhalten zehn oder 15 LP.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen. Für das aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der Logopädie-Studierenden im sechsten Semester

zum Wintersemester 2017/18 neu eingerichtete Modul 16 "Repetitorium" (5 LP) gilt dies nur eingeschränkt. Es dient insbesondere der Vorbereitung auf das Staatsexamen sowie zum Teil auch auf die Bachelorarbeit. Die Gutachtergruppe begrüßt zwar die Bemühungen zur Verbesserung der Studierbarkeit, empfiehlt jedoch, in der Modulbeschreibung noch stärker herauszustellen, dass das Modul über eigene Inhalte und Qualifikationsziele verfügt, die auf das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs ausgerichtet sind.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Die Modulbeschreibungen wirken teilweise jedoch überladen. Zum Teil verwenden sie wiederholt dieselben Textbausteine, was die Aussagekraft schmälert. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Modulbeschreibungen aussagekräftiger zu formulieren. Wünschenswert wäre es zudem, wenn die Unterschiede der Veranstaltungsarten und ihr Einsatz deutlicher gemacht werden könnten. Auch Formulierungen wie „zu allen relevanten Störungsbildern“¹⁴ sind zu unspezifisch.

§ 11 der Rahmenprüfungsordnung sieht die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden.

Die Rahmenprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls an gleicher Stelle (§ 15). Zu den Bedingungen dieser Anrechnungsmöglichkeit verweist die Hochschule auf die Beschlüsse der KMK vom 28.6.2002 und vom 18.9.2008. Die Gutachtergruppe empfiehlt, explizit darauf hinzuweisen, dass bis zu 50 % der vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie regelt unter § 2, dass maximal 90 LP aus außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Studium angerechnet werden können. Dies ist für die Variante mit 180 LP korrekt. Für die neue Studiengangsvariante mit 210 LP beträgt die maximale Anrechnungsmöglichkeit außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten 105 LP. Die Prüfungsordnung muss entsprechend korrigiert werden.

¹⁴ Modul 7 „Evidenzbasierte Praxis der Sprach-, Sprech- und Hörstörungen“ im Logopädie-Studiengang. Auch der Modultitel erscheint nicht ganz korrekt. Die Studiengangsverantwortlichen kündigten bereits insofern eine Präzisierung des Titels an, dass deutlich werden soll, dass das Modul kindlichen Spracherwerb behandelt. Auch für das Modul 6 „Störungen der Sprach-, Sprech- und Hörentwicklung“ ist eine Präzisierung des Titels wünschenswert.

Für beide Studiengänge wurden Diploma Supplements vorgelegt. Das englischsprachige Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Physiotherapie ist noch an die neue Studiengangsvariante anzupassen.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.2, II.2.2 und II.3.2.

Die Fachgutachter/innen sehen es kritisch, dass der überwiegende Teil des Curriculums in gemischten Gruppen mit reinen Fachschüler/innen gelehrt wird, da aus Ihrer Sicht auf diese Weise das Bachelorniveau nicht zweifelsfrei sichergestellt werden kann.

Um die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) zu erfüllen, ist sicherzustellen, dass die Logopädie-Studierenden insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) prinzipiell geeignet. In wenigen Fällen war der Charakter der Modulprüfung nicht ganz eindeutig. Wie unter II.4.2 beschrieben, empfiehlt die Gutachtergruppe, auch diesbezüglich die Modulbeschreibungen zu konkretisieren. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Pro Modul wird jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Das Modul M4 „Grundlagen der HNO-Heilkunde, Phoniatrie und Audiologie“ (10 LP, 1.-2. Semester) des Logopädie-Studiengangs bildet hier eine Ausnahme. Aufgrund des Lehr- und Lernumfanges sowie zur zeitlichen Entzerrung wird zum Abschluss jedes Semesters jeweils eine Klausur geschrieben. Da es eine Ausnahme darstellt und die Prüfungsbelastung insgesamt noch angemessen erscheint, befürwortet die Gutachtergruppe diese Vorgehensweise. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Modulnote regelt § 11 der Rahmenprüfungsordnung.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler

Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 der Rahmenprüfungsordnung).

Die „Rahmenprüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO)“ ist veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Die beiden studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen¹⁵ sowie die beiden Studienordnungen¹⁶ liegen im Entwurf vor, was einen formalen Mangel darstellt. Daher sind die beiden studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen und die beiden Studienordnungen in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Es wurden Kooperationsverträge mit den SRH Fachschulen an den beteiligten Standorten Karlsruhe, Heidelberg, Bonn, Düsseldorf, Leverkusen und Stuttgart vorgelegt, die die Durchführung der ausbildungsintegrierenden Studiengänge regeln. Die Hochschule gibt an, dass die Grundordnung der Hochschule, Ziele und Curricula der Studiengänge sowie die Ordnungen der Hochschule (inkl. Studien- und Prüfungsordnung) die Basis der fachlichen Zusammenarbeit seien. Die Fachschulen verantworten den ordnungsgemäßen Verlauf der integrierten Fachschulausbildung.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4

Die Hochschule muss in beiden Studiengängen und an allen Standorten die Quote von 50% professoraler Lehre sicherstellen. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang, dass in beiden Studiengängen geplant ist, jeweils eine neue Professur einzurichten.

¹⁵ Prüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für den Bachelorstudiengang Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell

Prüfungsordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für den Bachelorstudiengang Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell

¹⁶ Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für den Bachelorstudiengang Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell

Studienordnung der SRH Hochschule für Gesundheit Gera für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie

4.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über die beiden Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Die Kooperation zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit Gera und den beteiligten SRH Berufsfachschulen wird auf den jeweiligen Websites erwähnt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, die Art der Kooperation noch eindeutiger auf den Websites zu erläutern.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe würdigt die Pionierarbeit der SRH Hochschule für Gesundheit Gera bzgl. der Akademisierung von Gesundheits- und Heilberufen. Wie unter II.1.2 erläutert, hegt sie jedoch Bedenken bzgl. der gemischten Lerngruppen.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Gleichstellungsförderrichtlinien sowie Integrationsrichtlinien vorgelegt. Der/die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter. Der/die Integrationsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Durchsetzung der Diskriminierungsverbote in Anlehnung an das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG).

Da es sich um eine vergleichsweise kleine Hochschule handelt, sind manche Prozesse nicht institutionalisiert. Die Hochschulleitung betonte jedoch, dass bei Problemen stets nach Einzellösungen gesucht werde.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Grundsätzliche Anmerkungen

Die SRH Hochschule für Gesundheit Gera entwickelte 2011 gemeinsam mit dem Kooperationspartner SRH Fachschulen GmbH ein ausbildungsintegrierendes Studienmodell, das die klassische Berufsausbildung und ein akademisches Studium verbindet. Das Studienmodell ist auf eine enge Kooperation mit den SRH Fachschulen ausgelegt. Die ausbildungsintegrierenden Studiengänge, die die Hochschule verantwortet, integrieren die Berufsausbildung und die damit zusammenhängende Berufszulassung.

Aus Hochschulsicht ist dieses Modell in Deutschland einzigartig und nicht mit den gängigen ausbildungsbegleitenden, dualen oder Modellstudiengängen vergleichbar. Das kann das Modell ggf. schwerer nachvollziehbar machen, obwohl es den Akkreditierungsvorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht. Aus Sicht einer Hochschule, die sich intensiv um die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe zu international anerkannten Gesundheitsberufen mit akademischem Grad bemüht, gibt es dabei deutliche qualitative Vorteile gegenüber anderen Modellen wie z.B. ausbildungsbegleitenden Modellen. In diesen besteht eine klare Trennung zwischen der Ausbildung durch die Fachschule und dem Studium an der Hochschule. Das Modell ist damit einfacher nachvollziehbar. Gleichzeitig erfolgt aber in den meisten dieser Modelle am Markt eine pauschale Anerkennung der Fachschulausbildung auf das Hochschulstudium, meist im Maximalbereich von 50% der erreichbaren Leistungspunkte des Studiums. Damit wird die Hälfte des Studiums (Personal, Niveau, Inhalte, Art der Lehre) nicht von der Hochschule verantwortet.

Das Modell der SRH Hochschule für Gesundheit Gera hingegen verzahnt Ausbildung und Studium – es findet keine pauschale Anerkennung einer Fachschulausbildung statt, sondern eine Integration von (für die Berufszulassung) notwendigen Inhalten auf Bachelorniveau. Das ausbildungs-integrierende Modell ist daher qualitativ höherwertiger und trägt besser dazu bei, die Akademisierung der Gesundheitsberufe voran zu treiben. Dieser doch sehr generelle Punkt wurde im vorliegenden Bewertungsbericht leider wenig beachtet.

Das ausbildungsintegrierende Modell wurde im Jahr 2011 erfolgreich durch die AHPGS akkreditiert. Auf der Grundlage dieser Akkreditierung wurde das Modell an insgesamt 7 Standorten mit aktuell 30 Studierendengruppen (Jahresmittel) etabliert. 16 ProfessorInnen und 4 wissenschaftliche MitarbeiterInnen lehren und forschen in diesen beiden Studiengängen.

Anmerkungen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

S. II-1

„2011 wurde der erste Masterstudiengang akkreditiert. Im selben Zeitraum wurde das Angebot um ausbildungsintegrierende Studienmodelle (Logopädie und Physiotherapie) erweitert.“

Der ausbildungsintegrierende Studiengang Logopädie wurde im Wintersemester 2011/2012 erstakkreditiert und gestartet, der Studiengang Physiotherapie folgte im Wintersemester 2012/2013.

S. II-2

„Der Unterricht erfolgt jeweils an den dort ansässigen kooperierenden SRH Berufsfachschulen.“

Diese Aussage ist missverständlich: die Hochschullehre findet an den staatlich genehmigten Außenstandorten der Hochschule statt.

„Eine Vermischung von Hochschul- und Fachschulunterricht wird als nicht zielführend angesehen. Diese Vermischung führt aus Sicht der Fachgutachter/innen dazu, dass weit mehr als 50% der Lehre aus außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht.“

Diese Aussage ist falsch: Im ausbildungsintegrierenden Modell findet keine Vermischung von Hochschullehre und Fachschulunterricht statt. Im Rahmen der Hochschullehre werden auf Hochschulniveau u.a. auch Inhalte vermittelt, die in den Ausbildungsordnungen der Logopäden bzw. Physiotherapeuten vorgesehen sind.

Diese Hochschulveranstaltungen werden auch von „reinen Fachschülern“ besucht. Eine solche Heterogenität der Lerngruppen berechtigt aber nicht zu Rückschlüssen auf den Inhalt oder das Niveau der Lehre (s.a. Stellungnahme unter Punkt 3).

Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

S. II-3

„Für beide Bachelorstudiengänge wird u.a. angegeben, dass die Absolvent/innen für mittlere Fach- und Führungspositionen im Gesundheits- und Bildungsbereich qualifiziert werden. Die Gutachtergruppe gibt zu bedenken, dass dies etwas hoch gegriffen sein könnte, da solche

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Positionen meist eine langjährige Berufserfahrung sowie zusätzliche Kompetenzen (z.B. Personalführung, Betriebswirtschaft/Marketing) voraussetzen.“

Unsere Absolventenbefragungen zeigen, dass die AbsolventInnen der ersten und zweiten Abschlusskohorte bereits in mittleren Fach- und Führungspositionen tätig sind, wenngleich dies nur eines von mehreren der im Antrag benannten Ziele des Studiengangs darstellt.

Konzeption und Inhalte des Studiengangs

S. II-6

„Durch die Genehmigung zur Zulassung zum Staatsexamen verpflichtet die SRH Hochschule sich, gemäß den Ausbildungsgesetzen auszubilden und die Ausbildung auch für den mittleren Bildungsabschluss offen zu halten. Hierfür erhält die SRH Hochschule Zuschüsse von den beteiligten Ländern.“

Das ist nicht korrekt. Die Hochschule hat keine Genehmigung zur Zulassung zum Staatsexamen, keine Verpflichtung gemäß den Ausbildungsgesetzen auszubilden und erhält auch keine Zuschüsse. Das sind genuine Aufgaben und Rechte der Fachschule.

S. II-6

„Auch wenn das jeweils zuständige Regierungspräsidium dem Studienkonzept zustimmt, bedeutet dies aus Sicht der beiden Fachgutachter/innen nur, dass festgestellt wurde, dass die SRH Hochschule für Gesundheit Gera die relevanten Inhalte der Ausbildungscurricula einhält. Es wird also nur eine Feststellung zum Schulniveau getroffen.“

Die Interpretation der beiden Fachgutachter ist nicht korrekt: Die Regierungspräsidien haben dem Konzept dahingehend zugestimmt, dass die Inhalte gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Logopäden bzw. Physiotherapeuten enthalten sind. Das Lehrniveau ist dabei kein Gegenstand der Prüfung gewesen und kann auch durch ein Regierungspräsidium nicht geprüft werden. Auch geben die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Logopäden bzw. Physiotherapeuten keine Beschränkung auf ein „Schulniveau“ vor. Sie enthalten nur Vorgaben für zeitliche Umfänge und Inhalte der Ausbildung – nicht zum Kompetenzniveau.

S. II-6 und S. II-6 Fußnote

„Unklar ist den Fachgutachter/innen zudem, welchen Status die Teilnehmer/innen haben: gelten sie als Studierende oder als Schüler/innen? Werden Sie den Ländern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg als Schüler/innen gemeldet? Dann wären sie überwiegend Schüler/innen. Wenn sie dies sind, können nur maximal 50% der außerhochschulischen Leistungen angerechnet werden.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Die Studierenden sind sowohl als Studierende in Thüringen als auch als Schüler/innen in Nordrhein-Westfalen bzw. Baden-Württemberg gemeldet. Solche Konstellationen finden sich in jedem ausbildungsbegleitendem Modell (z. B. Studium an einer Fernhochschule). Aus Sicht der Hochschule stellt sich die Frage, wie dieses Statement in den Bewertungsbericht aufgenommen werden konnte, da dieses sowohl inhaltlich als auch formal nicht nachvollziehbar ist.

S. II-6 Fußnote

„Die Fachgutachter/innen stellen fest, dass die Studierenden z.B. in Karlsruhe gleichzeitig als Schüler/innen gemeldet sind, wodurch die Hochschule für sie die Landeszuschüsse für Schüler/innen erhält. (siehe auch II.1.4)“

Das ist nicht richtig (s.o.). Da die Studierenden gleichzeitig Fachschüler sind, erhält die Fachschule Landeszuschüsse für die Fachschulausbildung. Die Hochschule unterliegt dem Thüringer Hochschulgesetz und erhält keinerlei Zuschüsse des Landes Thüringen oder anderer Bundesländer, weder für Studierende noch für Schüler/innen.

Ggf. war der hierfür eingereichte Wirtschaftsplan missverständlich, daher möchte die Hochschule noch eine kurze Erläuterung ergänzen: Der Kooperationsvertrag regelt, dass die Gebühren für Fachschulausbildung und Hochschulstudium in einem gemeinsamen Betrag von den Fachschulen erhoben werden. Dies ist aus verwaltungstechnischen Gründen und aus Studierendensicht die einfachste Regelung, damit die Studierenden nicht zwei unterschiedliche Gebühren an Fachschule und Hochschule zahlen müssen. Die Verwaltung dieser Gebühren liegt bei der Fachschulen GmbH und wird, auch gemäß Kooperationsvertrag, pro Standort und Kohorte mit der Hochschule abgerechnet. Die Hochschule erhält daher keine direkten Studiengebühren von den Studierenden sondern erhält die Studiengebühren von der Fachschulen GmbH. Hierbei werden aber keinerlei Zuschüsse des Landes an die Hochschule weitergereicht: der Betrag ist für alle Standorte und Studiengänge gleich – ganz egal, ob der Studierende in einem Bundesland studiert, das Zuschüsse für die Fachschulausbildung zahlt oder nicht. So ist der Studienbetrag für Studierende in Nordrhein-Westfalen genauso hoch wie für Studierende in Baden-Württemberg – die Gebühren für die Fachschulausbildung unterscheiden sich aber in beiden Bundesländern.

S. II-7

„Zum Teil laufen Theorie und Praxis parallel, d.h. im Logopädie-Studiengang verbringen die Studierenden vom 3. bis 5. Semester den Vormittag in den Praxisstellen. Am Nachmittag wird Unterricht erteilt.“

Dies ist eine Verwechslung mit dem Studiengang Physiotherapie. Hier sind die Studierenden vormittags im Praktikum und nachmittags in der Lehre.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Ausstattung

S. II-9

„Die Studiengänge finanzieren sich zum Teil über Studiengebühren, die an den einzelnen Standorten unterschiedlich hoch sind. Zusätzlich erhalten sie Fachschul-Förderungen der beteiligten Länder.“

s.o.

Das ist nicht korrekt. Der Hochschulbetrieb wird nur über die Studiengebühren finanziert. Die Hochschule erhält keinerlei Zuschüsse – weder von den Bundesländern NRW und BW noch vom Sitzland Thüringen. Die Fachschule wiederum erhält Landeszuschüsse für die Fachschulausbildung.

S. II-10

„Die Hochschule berichtet, dass sie dem Thüringer Ministerium gegenüber nachweist, dass 50% ihrer Lehre professoral durchgeführt wird. Eine standortspezifische Personalaufstellung, die am 30.05.2017 nachgereicht wurde, ergibt jedoch, dass die Quote der professoralen Lehre je nach Standort und Studiengang zwischen 33% und 59% schwankt. Die Gutachtergruppe bemängelt, dass die Quote nicht in allen Fällen 50% erreicht. Sie fordert die Hochschule daher auf, die Quote der professoralen Lehre in beiden Studiengängen sowie an allen Standorten auf mindestens 50% zu bringen.“

Die Personalplanung der Hochschulen umfasst Planstellen, die eine durchschnittliche 50%ige professorale Quote über den gesamten Studienverlauf hinweg ergeben. Aufgrund von länger dauernden Berufungsverfahren, Elternzeit, Krankheit oder Stellenreduktionen kam es in einzelnen Semestern und an einzelnen Standorten zu einer Unterschreitung der Quote. Wie im Antrag dargelegt sind bereits weitere Professuren geplant. Zudem ist die Hochschule im ständigen Austausch mit dem Ministerium.

S. II-10

„Die Einhaltung der Quote würde einen Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Studieninhalte auf dem Level 6 (EQR, DQR) darstellen.“

Dieses Argument impliziert, dass nur ProfessorInnen mindestens auf dem Level 6 (EQR, DQR) lehren können. Dies entspricht weder den Hochschulgesetzen der Länder noch der gängigen Hochschulpraxis: An allen Hochschulen und Universitäten sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen und akademische Lehrkräfte im Einsatz, die Lehre auf diesem Level erbringen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme zu festgestellten Mängeln

s. a. Grundsätzliche Anmerkungen

Zum besseren Verständnis wurden bei der Stellungnahme die verschiedenen Punkte zu Schwerpunktthemen zusammengefasst. Für jedes Thema werden die betreffenden Zitate und Seitenangaben aus dem Bericht aber benannt.

Kritikpunkt: Gemischte Lerngruppen und Bachelorniveau

„Die Gutachtergruppe sieht die Vermischung der Zielgruppen (Fachschüler/innen und Studierende) kritisch, da die „Nur“-Fachschüler/innen sich bzgl. des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) auf Stufe 4 bewegen. Die Bachelorstudierenden hingegen bewegen sich auf Stufe 6. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es fraglich, ob das Instrument der Binnendifferenzierung ausreichend ist, um das Bachelorniveau durchgängig sicherzustellen.“ (S. II-5)

„Sehr kritisch werden die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen (Schulabschlüsse) der Teilnehmer/innen gesehen. Aus Sicht der Fachgutachter/innen können formale Notwendigkeiten nicht durch individuelle Leistungsfähigkeit ersetzt werden. Das didaktische Konzept der Binnendifferenzierung erscheint hier nicht als ausreichend, um die Niveauunterschiede der Teilnehmer/innen zu überbrücken. Die Vermengung der unterschiedlichen Niveaustufen wird als nicht zielführend angesehen.“ (S. II-6)

„Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden prinzipiell berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Gutachtergruppe hegt allerdings Bedenken bzgl. der Eingangsqualifikationen der „Nur“-Fachschüler/innen in den gemischten Unterrichtsgruppen (siehe II.1.2). Da die Zugangsvoraussetzung für diese Zielgruppe die mittlere Reife ist, wird befürchtet, dass dies Auswirkungen auf das Lernniveau der Gesamtgruppe haben könnte.“ (S. II-8)

„Aufgrund der gemischten Lerngruppen (Studierende und Berufsfachschüler/innen) hegt die Gutachtergruppe Bedenken bzgl. der Erfüllung der formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (siehe II.1.2).“ (S. II-20)

„Dennoch bemängeln die beiden Fachgutachter/innen, dass der bei weitem überwiegende Teil der beiden Curricula prinzipiell in gemischten Gruppen gelehrt wird. Sie sind der Auffassung, dass trotz verschiedener didaktischer Maßnahmen unter diesen Bedingungen das Bachelorniveau nicht zweifelsfrei sichergestellt werden kann. Aus ihrer Sicht fallen die Studienanteile, die in gemischten Gruppen gelehrt werden, den Fachschulen zu, d.h. in den Bereich der außer-hochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies würde bedeuten, dass der weitaus größte Teil des Studiums aus außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht. Daraus resultiert die Forderung der Fachgutachter/innen, dass mindestens 50% der Curricula exklusiv für die Studierenden angeboten werden müssen und nicht im gemeinsamen Unterricht mit reinen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Fachschüler/innen gelehrt werden dürfen.“ (S. II-6)

Die Hochschule kann sich dieser Einschätzung und Argumentation aus mehreren Gründen nicht anschließen und möchte daher im Folgenden ausführlich Stellung hinsichtlich folgender Punkte dazu nehmen:

- Vorgaben der Qualifikationsrahmen
- Methoden zur Differenzierung von Lehre
- Hochschulzugangsberechtigung vs. Status der Teilnehmenden
- Kriterien eines Hochschulstudiums gemäß Empfehlungen des Wissenschaftsrats (2017)

Vorgaben der Qualifikationsrahmen DQR/EQR – Absolventen vs. Teilnehmer:

Sowohl DQR als auch EQR sind Qualifikationsrahmen. Gemäß DQR (2017) ist ein Qualifikationsrahmen *„eine systematische Beschreibung der Qualifikationen, die das Bildungssystem eines Landes hervorbringt. Diese Beschreibung beinhaltet:*

- *eine allgemeine Darstellung des Qualifikationsprofils eines Absolventen, der den zugeordneten Abschluss besitzt,*
- *eine Auflistung der angestrebten Lernergebnisse,*
- *eine Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen sollte,*
- *eine Beschreibung der formalen Aspekte eines Ausbildungslevels (Arbeitsumfang in ECTS Credits, Zulassungskriterien, Bezeichnung der Abschlüsse, formale Berechtigungen).“ (S. 2)*

Der Qualifikationsrahmen bestimmt demnach, was als Ergebnis eines bestimmten Abschlusses definiert ist und über welche Kompetenzen ein Absolvent eines bestimmten Abschlusses verfügen muss. Der Qualifikationsrahmen enthält keine Aussagen darüber, welches Kompetenzlevel die Teilnehmer einer Lehrveranstaltung haben müssen.

Aus Sicht der Hochschule ist daher die Zusammensetzung einer Lerngruppe nicht das bestimmende Merkmal für das Niveau einer Lehrveranstaltung, sondern die zu erwerbenden Kompetenzen, die am Ende eines Moduls nachgewiesen werden müssen – dies erfolgt in den beiden vorliegenden Studiengängen für Studierende und Fachschüler auf unterschiedlichen Niveau-Ebenen.

Spezielle Methoden zur Differenzierung der Lehre

Das von der Gutachtergruppe aufgeführte Instrument der Binnendifferenzierung ist nur eine von mehreren eingesetzten Methoden zur Differenzierung in der Lehre von heterogenen Lerngruppen. Hochschule und Studiengangsleitungen haben in den Jahren seit der Erstakkreditierung im Bereich der Qualitätssicherung verschiedene Prozesse und Instrumente entwickelt, um diese Differenzierung für Lehrende und Studierende nachvoll-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

ziehbar zu machen. Es gibt z. B. Schulungen und Informationsmaterial für interne und externe Lehrende sowie Richtlinien und Beispiele für Klausurerstellungen. So werden in Klausuren in verschiedenen Teilen für Studierende und Fachschüler unterschiedliche Kompetenzstufen abgebildet (s. dazu auch Punkt 3.2). Hierzu wurden der Gutachtergruppe im Vorfeld sowie nach dem Vor-Ort-Besuch verschiedene Dokumente zur Verfügung gestellt. Einige Beispiele finden sich auch in den Anlagen zu diesem Dokument – alle Unterlagen werden sowohl im Studiengang Logopädie als auch im Studiengang Physiotherapie angewendet.

Aus Sicht der Hochschule wird damit der Besonderheit der gemischten Lerngruppen entsprechend Rechnung getragen. Wie im Bewertungsbericht hinterlegt, ist diese Differenzierung nicht nur für die Lehrenden sondern auch für die Studierenden deutlich spürbar.

Hochschulzugangsberechtigung vs. Status der Teilnehmenden:

Des Weiteren wird im Bewertungsbericht die Hochschulzugangsberechtigung mit der Differenzierung in Fachschüler und Hochschüler gleichgesetzt. Die Argumentation beruht in großen Teilen auf der Annahme, dass alle Fachschüler nur über die mittlere Reife verfügen. Tatsächlich ist es aber so, dass auch ein großer Teil der Fachschüler über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt, sich aber gegen ein Studium entschieden hat. Daher ist eine Argumentation, die die beiden Lerngruppen pauschalisiert mit dem Bildungsniveau gleichsetzt, nicht korrekt.

Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu grundlegenden Merkmalen eines Hochschulstudiums:

Gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrats wird ein Hochschulstudium durch fünf grundlegende Merkmale gekennzeichnet (WR, 2017; s. Anlage 1). „Ein Hochschulstudium setzt voraus, dass alle fünf grundlegenden Merkmale eines solchen gegeben sind. Insbesondere hinsichtlich der Merkmale ‚Gegenstände‘ und ‚Lernprozesse‘ sind strukturelle Überlappungen zu Schul- oder Ausbildungsformaten möglich. Unbeschadet seines anwendungs- oder forschungsbetonten Profils muss ein Hochschulstudium jedoch stets eine hinreichende Zahl von Merkmalen aufweisen, die es von allen anderen denkbaren Formen der Bildung oder Ausbildung unterscheiden.“ (S. 60).

Im Folgenden wird dargelegt, inwieweit aus Sicht der Hochschule diese fünf Merkmale für die beiden ausbildungsintegrierenden Studiengänge erfüllt sind (auch in den gemischten Lerngruppen):

1. *institutioneller und organisatorischer Rahmen*

- *institutioneller Rahmen, der Lern-, Lehr- und Forschungsfreiheit gewährleistet*
- *akademische und studentische Selbstverwaltung*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- *curriculare Vorgaben*
- *Recht zur Verleihung akademischer Grade liegt bei der gradverleihenden Hochschule*
- *Qualifikationen werden modulweise geprüft*

Beide Studiengänge sind Studiengänge der SRH Hochschule für Gesundheit Gera, die als Hochschule Lern-, Lehr- und Forschungsfreiheit gewährleistet. Alle Statusgruppen der Hochschule wirken in der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Das Recht zur Verleihung des Bachelorgrades liegt bei der Hochschule. Beide Studiengänge haben curriculare Vorgaben, sind modular aufgebaut und werden modular geprüft. Das Merkmal des institutionellen und organisatorischen Rahmens ist daher aus Sicht der Hochschule erfüllt.

2. *Gegenstände*

- *eine disziplinär oder fachlich bestimmte, durch fortschreitende Spezialisierung gekennzeichnete wissenschaftliche Bildung*
- *den interdisziplinären Blick über die Grenzen des eigenen Faches hinaus Verständnis und Anerkennung für andere wissenschaftliche Denk- und Handlungsweisen*
- *Curriculum hat zu beträchtlichen Teilen Angebotscharakter und wird den Erfordernissen von Wahlfreiheit und fachlicher Spezialisierung gerecht*
- *Studieren bedeutet, sich wissenschaftliches Wissen, Arbeitsweisen und Methoden aktiv anzueignen und anzuwenden*
- *Vermittlung der Paradigmen, Theorien und Methoden des jeweiligen Faches ist notwendiger Bestandteil*
- *Nachvollziehen wissenschaftlicher Erkenntnisse und sukzessive Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten*

Beide Studiengänge zielen auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ab und vermitteln Paradigmen, Theorien und Methoden des jeweiligen Faches. Ausgehend von den Grundlagen des Faches wird im Laufe des Studiums eine Spezialisierung der Module vorgenommen und interdisziplinäre Sichtweisen werden aktiv vermittelt. Die allgemeine Diskussion zur Bolognaform und der damit verbundenen Einschränkung der Wahlfreiheit (s. auch Fußnote des WR, S. 58) trifft auch für die beiden vorliegenden Studiengänge zu. Dem entgegenete die Hochschule unter anderem mit einer Überarbeitung der Curricula bei der Reakkreditierung (z.B. Einführung des Moduls „freies Studium“, Ermöglichung eines Auslandssemesters). Diese Empfehlung ist daher aus Sicht der Hochschule erfüllt.

3. *Art des Lernprozesses*

- *Im Rahmen eines gegebenen Curriculums unter der Prämisse der Lernfreiheit selbständige Aneignung von Wissen*
- *Kritische Auseinandersetzung und Dialog mit Lehrenden und Studierenden*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- *Wahlfreiheit und individuelle Schwerpunktsetzung*
- *Lehr- und Lernformen, die diskursive Verständigung und Gültigkeitsprüfung ermöglichen*
- *Interaktion von Studierenden und Lehrenden*

Durch die benannten didaktischen Methoden in beiden Studiengängen wird sichergestellt, dass die Studierenden sich Wissen selbst und aktiv aneignen können und müssen (SchülerInnen können das aktiv und selbstbestimmt, müssen aber nicht). Sowohl Dialog als auch kritische Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Studierenden (und wenn gewünscht auch mit SchülerInnen) sind selbstverständliche Bestandteile der Lehre in den ausbildungsintegrierenden Studiengängen. Daher ist dieses Merkmal aus Sicht der Hochschule auch in den gemischten Lerngruppen der ausbildungsintegrierenden Studiengänge erfüllt.

4. *Qualifikation des Lehrpersonals*

- *Hochschullehrende sind typischerweise durch eigene Forschung und wissenschaftliche Arbeit derart qualifiziert, dass sie die Studierenden forschungsbasiert zu wissenschaftlichem Arbeiten und zum Erwerb wissenschaftlichen Wissens anzuleiten vermögen*
- *Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen regelmäßig Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ihrer Organisation wahr*

Die qualitative, professorale Ausstattung der Studiengänge wurde durch die Gutachtergruppe lobend erwähnt. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer beider Studiengänge nehmen regelmäßig Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung wahr (Senat, Zentraler Prüfungsausschuss (ZPA) usw.).

Der Wissenschaftsrat bezieht sich in seinen Empfehlungen vor allem auf interne Lehrende (ProfessorInnen und wissenschaftliche Mitarbeiter) mit wissenschaftlichem Tätigkeitsgebiet. Für eine Fachhochschule sind natürlich ebenso akademische Lehrbeauftragte aus der Praxis von großer Bedeutung, weswegen in beiden Studiengängen auch Lehrbeauftragte eingesetzt werden, die nicht hauptsächlich in Wissenschaft und Forschung tätig sind. Die Lehrenden in den beiden vorliegenden Studiengängen entsprechen damit den Lehrenden eines gängigen Hochschulteams: Professoren und akademische Mitarbeiter sowie in Ausnahmefällen, für die Lehre von praktischen Kompetenzen, besonders qualifizierte Praktiker.

Die Empfehlungen sind damit aus Sicht der Hochschule erfüllt.

5. *Qualifikation der Studierenden*

- *Studierende haben das Studium selbst gewählt und absolvieren es aus eigenem Antrieb und unter individueller Schwerpunktsetzung*
- *Keine gesetzliche Pflicht, eine Ausbildungseinrichtung zu besuchen*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- Voraussetzung: Hochschulzugangsberechtigung
- Unmittelbares Rechtsverhältnis zu gradverleihenden Hochschule

Die Studierenden haben das Studium selbst gewählt und absolvieren es aus eigenem Antrieb und unter individueller Schwerpunktsetzung. Sie haben durch ihren Studienvertrag ein unmittelbares Rechtsverhältnis zur SRH Hochschule für Gesundheit Gera.

Was die gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Ausbildungseinrichtung betrifft, so kann dieser Punkt ggf. unterschiedlich interpretiert werden: Die Studierenden haben keine gesetzliche Pflicht, die Studienmodule zu besuchen. Durch ihren gleichzeitigen Status als FachschülerInnen haben sie jedoch die gesetzliche Pflicht, die Fachschule zu besuchen bzw. einen bestimmten Stundenumfang für festgelegte Inhalte zu verwenden. Einen Teil dieser Stundenumfänge und Inhalte können die Studierenden mit dem Besuch der Studienmodule nachweisen. Da sie aber als Studierende keine gesetzliche Pflicht haben, die Hochschule zu besuchen, wird dieses Merkmal als erfüllt angesehen.

Der letzte Punkt der Hochschulzugangsberechtigung weist am ehesten auf das hin, was die Gutachtergruppe an den gemischten Lerngruppen kritisiert: Die Studierenden verfügen selbstverständlich alle über eine Hochschulzugangsberechtigung. Ein Großteil der Fachschüler verfügt ebenso über eine Hochschulzugangsberechtigung. Jedoch gibt es auch Fachschüler ohne Hochschulzugangsberechtigung in den gemischten Gruppen (s. o.).

Kritikpunkt: Niveau der Abschlussarbeiten

„Die stichprobenartige Einsichtnahme in Abschlussarbeiten beider Bachelorstudiengänge ergab zum Teil zwar ein noch angemessenes Niveau. Auf der anderen Seite haben nur wenige Abschlussarbeiten einen primär empirischen Teil – und wenn dann mit eher kleinen Stichproben. Die Arbeiten sind überwiegend auf Sekundärstudien oder Lehrbuchmeinungen angelegt. Der theoretische Teil besteht bei den meisten Arbeiten aus einem Referat von Lehrbüchern. Die beiden Fachgutachter/innen vermissen einen Nachweis des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie von Interpretations- und Transferleistungen. Daher hegen sie Bedenken an der Wissenschaftlichkeit der Arbeiten.“ (S. II-5)

Dieser Einschätzung kann die Hochschule aus mehreren Gründen nicht folgen. Zum einen ist die Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten formal geregelt – sowohl durch die Rahmenprüfungsordnung als auch durch Prozesse des Qualitätsmanagements. Die Betreuung bei der Themenfindung und der Erstellung der Abschlussarbeit obliegt in der Regel einem Professor/einer Professorin der Hochschule. Die Begutachtung der Abschlussarbeiten erfolgt gemäß Rahmenprüfungsordnung durch zwei Gutachter, von denen mindestens einer ein Professor sein muss. Den Gutachtern werden zudem Beurteilungsbögen zur Verfügung gestellt, die verschiedene Kriterien enthalten und im Qualitätslenkungsreis der Hochschule entwickelt wurden. Promovierten und zum Teil habilitierten Professoren die Fähigkeit abzusprechen, eine Abschlussarbeit auf einem angemessenen Level bewerten zu können, tangiert die Kernaufgaben eines Hochschullehrenden und damit

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

die Berufung in sein Amt.

Zum anderen haben beide Studiengänge ein breites Themen- und Notenspektrum an Abschlussarbeiten über die Standorte hinweg präsentiert. Wurde eine Arbeit auf einem rein reproduzierenden Level geschrieben, so findet sich dies auch in der Note der Arbeit wieder.

Zum Kritikpunkt bezüglich der geringen Anzahl quantitativ empirischer Arbeiten verweist die Hochschule zum einen darauf, dass Literaturreviews und hermeneutische Arbeiten ebenfalls zu den allgemein akzeptierten Formaten von Bachelorarbeiten gehören, da sie durch die Anwendung qualitativer Forschungsmethoden die Erschließung einer wissenschaftlichen Fragestellung, eines Gegenstandes ermöglichen. Zum anderen spiegelt sich hier auch eine Entwicklung des Studiengangs wider, da der Anteil empirischer Arbeiten mit dem Vollaufwuchs der Studierendekohorten und dem Aufwuchs an Personal stetig zugenommen hat.

Die Kritik der Gutachter an den kleinen Fallzahlen möchte die Hochschule aus mehreren Gründen relativieren. Zum einen sind die Therapiewissenschaften und insbesondere die Physiotherapie noch recht „junge“ Wissenschaften, sodass auch kleine Studien und Sekundärstudien zum Erkenntnisgewinn beitragen. Zum anderen ist ein Ziel der Studiengänge u.a. die Qualifikation zum evidenzbasierten Arbeiten. Dies kann in einer empirischen Arbeit auf Bachelorniveau anhand einer klinischen Einzelfallstudie nachgewiesen werden. Einzelfallstudien stellen aus Sicht der Hochschule innerhalb der Therapiewissenschaften eine wichtige Säule dar und zählen zur Forschungstradition.

Ergänzend und aus aktuellem Anlass möchte die Hochschule auf eine Publikation einer Abschlussarbeit hinweisen. Eine Kurzfassung der Abschlussarbeit von Kathrin Bischof wird 2018 in Sprache - Stimme - Gehör (peer-reviewed) veröffentlicht:

Bischof, K. (accepted). Aktueller Stand der Umsetzung von Inklusion in Kitas. In: Sprache - Stimme - Gehör 3.

Kritikpunkt: Studienkonzept

„Insgesamt verbleiben prinzipielle Zweifel an der Studienstruktur und am ausbildungsintegrierenden Studiengangskonzept. Die Einsichtnahme in am 22. Juni 2017 zur Verfügung gestellte Klausuraufgaben verstärkt die Bedenken der Fachgutachter/innen. In weiten Teilen handelt es sich bei den Klausuraufgaben um Reproduktionsaufgaben. Für das Bachelorniveau sollten aber neben Reproduktionsaufgaben auch Interpretations- und Transferaufgaben eingesetzt werden. Die Aufgabenstellungen scheinen sich eher auf Schulniveau zu bewegen. Aufgrund der prinzipiellen Bedenken bzgl. des ausbildungsintegrierenden Studienmodells und aufgrund der Einsichtnahme in Klausuren und Abschlussarbeiten sehen die beiden Fachgutachter/innen das Erreichen der inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene für beide Studiengänge als gefährdet an. [...]“ (S. II-5)

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Hochschule und Mitarbeiter der Studiengänge arbeiten seit dem Start der Studiengänge stetig an der Weiterentwicklung und Verbesserung von Lehre und Forschung. Hinsichtlich Lehre und Prüfungsabnahmen in den ausbildungsintegrierenden Modellen wurden verschiedenste Prozesse und Instrumente entwickelt, um dem besonderen Studienmodell und den heterogenen Gruppen Rechnung zu tragen. Neben didaktischen Weiterbildungen für die Lehrenden (intern und extern) wurden Richtlinien und Informationsmaterial erstellt, die Grundlagen für die Lehre und Prüfungsabnahme sind. Dazu gehört auch eine Richtlinie für die Klausurerstellung (s. Anlage 2): Die Klausuren berücksichtigen die heterogenen Zielgruppen hinsichtlich des Wissenstransfers durch eine explizite Aufteilung in Basis- und Transferteil. In beiden Teilen sind die unterschiedlichen Kompetenzstufen abgebildet (Basisteil: nennen, definieren, erklären etc.; Transferteil: diskutieren, einordnen, vergleichen, bewerten/evaluieren etc.). Dementsprechend besteht eine Klausur aus zwei Teilen zu je 50%:

- Teil A Basiswissen (für Studenten und Fachschüler identisch): bildet die Qualitäten ‚definieren, nennen, beschreiben, erklären‘ ab
- Teil B Transfer (für Studenten und Fachschüler unterschiedliche Anforderungen): enthält für Studierende Transferfragen, die gestuft sein können und folgende Qualitäten abbilden: begründen, vergleichen, einordnen und bewerten/evaluieren

Die Hochschule kann daher den Eindruck, den zwei der vier Gutachter benannt haben, nicht nachvollziehen.

„Laut SRH Hochschule für Gesundheit Gera wird das gesamte Studium hochschulisch verantwortet, obwohl die Lehre in den Räumlichkeiten der kooperierenden SRH Fachschulen erfolgt und auch Fachschullehrer/innen als Lehrbeauftragte eingesetzt werden.“ (S. II-5)

Dieses Vorgehen ist Teil der Kooperation zwischen SRH Hochschule für Gesundheit Gera und den SRH Fachschulen. Gemäß dem Kooperationsvertrag (dem Antrag beigefügt als Anlage 16) sind Grundordnung, Ziele, Curricula sowie sonstige Ordnungen Grundlage der fachlichen Zusammenarbeit (§ 1). Gemäß § 2 stellt die Fachschule dafür geeignetes und qualifiziertes Personal, in der Regel mit akademischen Abschluss, zur Verfügung – die Hochschule überprüft dies nach den hochschulrechtlichen Vorgaben durch das Thüringer Hochschulgesetz und die Ordnungen der Hochschule. Die Fachschule stellt außerdem die erforderlichen Räumlichkeiten und Sachausstattung zur Verfügung, die für Hochschullehre erforderlich sind (§ 3). Dieses Modell ist ggf. ungewöhnlich, durch den gemeinsamen Verbund durch die SRH für beide Kooperationspartner aber möglich und stellt aus Sicht der Hochschule eine Innovation, aber keinen Mangel dar.

Kritikpunkt: Abschlussgrad

S. II-7

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

„Beide Bachelorstudiengänge vergeben den Abschluss „Bachelor of Science“, obwohl der Anteil beispielsweise quantitativer Methoden in den Studiengängen eher gering ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher der Hochschule zu erwägen, anstelle des Abschlusses „Bachelor of Science“ den „Bachelor of Arts“ zu vergeben. Andernfalls sollte der Anteil an quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in den Curricula deutlich erhöht werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe erfolgt zu wenig forschungsbasierte Lehre.“

„Die beiden Bachelorstudiengänge „Logopädie im ausbildungsintegrierenden Modell“ und „Physiotherapie im ausbildungsintegrierenden Modell“ führen zum Abschluss "Bachelor of Science". Wie unter II.1.2 dargelegt, empfiehlt die Gutachtergruppe, anstelle des Abschlusses „Bachelor of Science“ den Abschluss „Bachelor of Arts“ zu vergeben. Andernfalls sollte der Anteil an quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in den Curricula deutlich erhöht werden.“

(S. II-20)

Diese Einschätzung kann die Hochschule aus mehreren Gründen nicht nachvollziehen. Zum einen leitet sich die Gradbezeichnung eines Studiengangs gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK (2010) von der Fächergruppe des Studiengangs ab, nicht von der Menge an vermittelten Forschungsmethoden. Demnach sind für Studiengänge der Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften der Abschlussgrad Bachelor of Science zu verwenden. Die Gesundheits- oder Therapiewissenschaften sind in keiner der Fächergruppen explizit benannt; aus Sicht der Hochschule aber am ehesten der Medizin bzw. den Naturwissenschaften zuzuordnen, da beide Studiengänge ein breites medizinisches Curriculum aufweisen. Daher wurde der Abschlussgrad „of Science“ gewählt.

Des Weiteren erfolgt die Lehre durchaus forschungsbasiert. Die Lehrenden sind dementsprechend qualifiziert und der Einbezug aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre ist eine selbstverständliche Aufgabe eines Lehrenden in einem Hochschulstudiengang. Auf Wunsch können hierfür gern Nachweise nachgereicht werden.

Den Hinweis zum Anteil an quantitativen und qualitativen Inhalten in den Curricula nimmt die Hochschule gern auf, wird die Curricula diesbezüglich überprüfen und ggf. Inhalte ergänzen.

Sonstige Empfehlungen der Gutachtergruppe

Konzeption und Inhalte der Studiengänge

„Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die akademische Selbstverwaltung und die akademischen Mitsprachemöglichkeiten der Studierenden weiter zu stärken.“ (S. II-7)

Die Überprüfung der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule ist Teil der institutionellen Reakkreditierung, die erst vor kurzem durch den Wissenschaftsrat durchgeführt wurde. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in den Gremien der Hochschule mitzuwirken (Senat, ZPA, Studierendenvertretung) und nutzen diese auch. So

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

ist z. B. das studentische Mitglied im Senat eine Studierende des Studiengangs Physiotherapie aus Stuttgart.

Studiengangsspezifisch: Logopädie

„Die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) sehen vor, dass die Fachschüler/innen insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten. Die SRH Hochschule Gera schlägt diese praktische Ausbildung zur Hälfte dem Fachschulunterricht zu, die andere Hälfte wird hochschulisch verantwortet. Wie unter II.1.2 dargelegt, wird der Praxisanteil von der Hochschule sehr gut begleitet und supervidiert. Mit der Überarbeitung der Studiengänge hat die Hochschule auch die Berechnung der studentischen Arbeitszeit revidiert. Ein Leistungspunkt entspricht nun rechnerisch einer studentischen Arbeitsbelastung von 28 Stunden (vorher waren es 30 Stunden). Durch die geänderte Rechengrundlage fehlen nun 70 Stunden praktische Ausbildung, was von der Gutachtergruppe kritisiert wird. Um die Vorgaben der LogAPro (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden) zu erfüllen, ist daher sicherzustellen, dass die Studierenden insgesamt 2.100 Stunden praktischer Ausbildung erhalten.“ (S. II-15)

Die Hochschule dankt für diesen Hinweis. Tatsächlich ist das im Antrag versehentlich falsch dargestellt. Das Studium beinhaltet 980 Stunden der geforderten 2.100 praktischen Stunden. Die restlichen Stunden des Praktikums werden im Rahmen der Fachschulausbildung durch die Fachschule erbracht. Es ist zu jeder Zeit sichergestellt, dass die Studierenden die notwendigen 2.100 Stunden erhalten.

Studiengangsspezifisch: Physiotherapie

„Da auf dem Arbeitsmarkt der zusätzliche Erwerb von Zertifikaten eingefordert wird, begrüßt die Gutachtergruppe grundsätzlich die Möglichkeit, diese im Rahmen des Studiums zu erwerben. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Hochschule darauf achten sollte, sich nicht von den Berufsverbänden lenken zu lassen [...]“ (S. II-18)

Diesen Hinweis kann die Hochschule nicht nachvollziehen: eine Lenkung durch die Berufsverbände findet nicht statt. Ausgewiesenes Ziel der Hochschule ist die Akademisierung der Gesundheitsberufe. Diese Akademisierung endet nicht bei Weiterbildungen, die bisher nach der Ausbildung bzw. Studium erworben werden. Daher strebt die Hochschule mit der Integration der Zertifikate nicht nur den Erwerb der praktischen Kompetenzen an sondern auch eine Erweiterung hinsichtlich der Evidenzbasierung und kritischen Reflexion dieser Techniken. Ein Einbezug der Zertifikate in die hochschulische Ausbildung ist aus Sicht der Hochschule eher eine akademische Emanzipation von den Weiterbildungsinstituten.

„Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie regelt unter § 2, dass maximal 90 LP aus außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Fähigkeiten auf das Studium angerechnet werden können. Dies ist für die Variante mit 180 LP korrekt. Für die neue Studiengangsvariante mit 210 LP beträgt die maximale Anrechnungsmöglichkeit außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten 105 LP. Die Prüfungsordnung muss entsprechend korrigiert werden.“ S. (II-21)

Die Prüfungsordnung wurde dahingehend geändert. Die überarbeitete Prüfungsordnung findet sich in Anlage 3.

„Das englischsprachige Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Physiotherapie ist noch an die neue Studiengangsvariante anzupassen.“

S. (II-22)

Das Diploma Supplement wurde angepasst und befindet sich in Anlage 4.

Studierbarkeit

„Die Gutachtergruppe erachtet die familiäre Atmosphäre an den kleinen Standorten als sehr positiv. Sie weist darauf hin, dass natürlich dennoch Problemsituationen auftreten können, die institutionell aufgefangen werden sollten. Daher empfiehlt sie, eine neutrale Vertrauensstelle für Studierende einzurichten. (S. II-8)

Die Hochschule nimmt diesen Hinweis der Gutachter dankend auf und wird ihn mit den zuständigen Gremien prüfen.

„Prinzipiell betrachtet die Gutachtergruppe die erhöhte studentische Arbeitsbelastung durch Studium und Ausbildung als noch angemessen. Da die Belastung durch die zusätzlichen Ausbildungsanteile im Logopädie-Bachelorstudiengang von einigen Studierenden jedoch als erheblich empfunden wird, empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule zu erwägen, das Studium zu entzerren, indem die Regelstudienzeit bei gleicher Leistungspunktzahl um ein Semester verlängert wird.“ (S. II-15)

Die Hochschule bedankt sich für den Hinweis. Die Evaluation durch die Studierenden war einer der Gründe für die Überarbeitung beider Studiengänge. Mit Änderungen im Rahmen der Reakkreditierungen sollte auch die studentische Belastung verringert werden.

Transparenz und Dokumentation

„Die Kooperation zwischen der SRH Hochschule für Gesundheit Gera und den beteiligten SRH Berufsfachschulen wird auf den jeweiligen Websites erwähnt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Gutachtergruppe jedoch, die Art der Kooperation noch eindeutiger auf den Websites zu erläutern.“ (S. II-24)

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Diesen Hinweis hat die Hochschule aufgenommen und wird die Darstellung auf den Websites überprüfen.

Abschlussbemerkungen

Die Hochschule wurde gebeten, Stellung zu einer möglichen Aussetzung des Verfahrens für die beiden Studiengänge zu nehmen. Die Hochschule ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich einer qualitativ hochwertigen Qualifikation ihrer AbsolventInnen bewusst. Aus ihrer Sicht sind im Bewertungsbericht keine Qualitätsmängel benannt, die operationalisierbar bzw. eindeutig belegbar sind. Die formulierte Annahme, dass die gemischten Lerngruppen von Studierenden und Fachschülern per se qualitätsmindernd sind, ist daher nicht nachvollziehbar.

Andere Empfehlungen der Gutachter können im normalen Zeitraum einer Auflagenerfüllung umgesetzt werden bzw. sind bereits umgesetzt. Eine Aussetzung des Verfahrens ist aus Sicht der Hochschule nicht erforderlich.

Für eine erneute Reakkreditierung ist die Hochschule gern bereit, eine Evaluation des Studienmodells hinsichtlich der gemischten Lerngruppen durchzuführen. Dazu würden Kohorten, die nur aus Studierenden bestehen verglichen werden mit Kohorten, die aus Studierenden und reinen Fachschülern bestehen. Dieser Vergleich würde die erworbenen Kompetenzen sowie die Abschlussarbeit einbeziehen.

6. Oktober 2017